

cap. 28. Und von dieser Servitut, welche die Rechts-Lehrer *servitutum prospectus* nennen/ hierinnen unterschieden ist/ daß diese den Prospect in ein frembdes Haus/ Hof oder Garten in sich hält/ v. l. 16. ff. de S. P. V. Jene aber eine solche Berechtigung ist/ dadurch dem Nachbar die Freiheit benommen/ daß er den Prospect oder Aussehen / welches der andre wirklich hat/ auf keine Weiß noch Weg verhindern kan. vid. Coepoll. d. tr. cap. 34. Woraus dann zu schließen/ daß diese Dienstbarkeiten vielmehr als das Tag und Nacht Recht in sich halten / und also von demselben weit unterschieden seynd : v. l. 16. ff. de S. P. V.

Ad §. 2. 3. & XI.

Von denen Hausthüren / und deroselben respective Dienstbar- oder Berechtigkeiten soll bey dem 15. und 20. Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Ad §. 4. 12. 13. 14. 15. & 16.

Von denen Stiegen/ Fenstern/ und was demselben anhängig : Item von denen heimlichen Gemächern / und von denen Caminen/ Rauchsängen und Oefen wollen wir

hier unten an besondern Orthen/ und zwar bey dem 20. 21. und 22sten Cap. dieses Buchs handeln : Inzwischen aber dieses nur gelegentlich hier mit anfügen / weil es eine verdrießliche Sach ist / immerzu mit dem Rauch in seinem Haus beladen zu seyn / daß niemand dieses leiden dürffe/ daß der Rauch in des Nachbarn Haus gerichtet werde/ wofern nicht diese Dienstbarkeit auf dasselbige gebracht worden/ daß er gehalten seye den Rauch von seines Nachbarn Zimmer in die seinige zu nehmen / dann in diesem Fall würde wohl solches von ihm nicht hintertrieben werden können. v. l. 8. §. 5. ibique DD. ff. si servit. vindic.

Ad §. 17.

Von denen Küchen und was denselben anhängig/ sind wir ebenfalls hier unten an einen bequemen Orth zu handeln Vorhabens. Von der Wasserleitung aber/ so fern dieselbige als eine Dienstbarkeit betrachtet wird / ist in denen Anmerkungen über das 9. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet worden/ und soll hier unten noch ferner etwas darvon angemercket werden.

Das XI. Capitel.

Von der Gebäude Zierlichkeit.

Innhalt.

§. 1. Beschreibung der Zierlichkeit. §. 2. Einige Regeln davon.

§. 1

Diese als eine Ausschmückung des Gebäues/ macht demselben ein anmuthiges Ansehen/ welches der Anseher Gemüthsauge zur Bewunder- und Belobung der manichfaltigen Weisheit Gottes / so sich durch der Künstler Erfindung als in einen Spiegel zeigt / aufbringt.

§. 2. 1. Davon sind diese wenige Regeln zu beobachten. Gleichwie in allen sinnreichen Erfindungen/ also soll auch hier die Kunst der Natur nachgehen / und sich so viel immer möglich nach derselben richten/ aber mit Ausschmückung der Blätter und Früchte muß der Natur freyspielende Unvorsichtigkeit und (so zu reden) ordentliche Unordnung mit gestiffener Nichtigkeit überstochen werden. Dann obschon ein Baumgarten oder Wald/ der von Natur verwildet ist/ gleichwol seine Anmuth und Lustbarkeit hat / so bekommt er doch / wann er angeordnet/ und die Stämme in gleichmäßige Weite und schnurgleiche Ordnung versetzt und in emeren Höhe gezigelt werden/ mit der Zeit eine andere lieblichere Gestalt und Anmuth / mithin auch einen neuen Nahmen / daß man ihn einen Lustgarten und Lustwald nennet.

2. Erfodert der Wohlstand des gemeinen Wesens/ daß öffentliche Gebäude mehr ausgezieret werden/ als Privat- Häuser.

3. Werke eines einzigen Gebäues/ so sich miteinander in etwas verähnlichen / müssen von einer Hand fertiget werden. Dann viel Köpffe viel Sinne / und so manche Hand so manche Arbeit. Auch so gar wann zween Künstler nach einen Muster oder Abriß etwas arbeiteten und mit Fleiß alle Gleichheit zu treffen sich bemüheten/ würde sich doch einige Unähnlichkeit verrathen.

4. Von aussen des Gebäues / gegen der freyen Luft schicken sich unten an der Erden Werkstücke oder größte Steine je höher aber der Bau steigt/ je kleiner mögen auch die Steine seyn/ weil das Erden gleichstehende Theil vom Wasser und Unreinigkeit mehr zu dulden

hat/ als was erhoben / und subtile Zierlichkeiten sind vor der Kinder spielenden/ auch der Hunde und anderer Thiere Anlauff nicht versichert.

5. Die Theile des Hauses müssen so wohl unter einander als mit dem ganzen Einstimmen / daß als lenzhaben die vernunftmäßige Abtheilung erscheinen möge. Dann grosse weitläufftige Gebäude müssen nicht mit kleinen/ kleinere aber nicht mit zugrossen Zimmern verworren und beschimpfet werden.

6. Die innwendige Lincke Zelffte muß der rechten durchaus zu seyn. Also auch die Zimmer so gegeneinander übersehen innwendig zustimmen. Ausgenommen die Eckzimmer welche dieser Anordnung nicht unterworfen. Beswegen dann wo man einen Ueberstrich gezogen hat / da soll das / was rechtwerts von demselben abliegt/ dem linken gleich gerichtet werden.

7. An Orten / wo der Wind und Rauch anfallen können / muß das Gesims mit Glatzwerk bereitet werden / dann das mag man abreiben und sauber halten. Da sich hingegen im Schnitzwerk der Staub und die ruffige Schwärze anleget.

8. Liechte Farben/ als weiß/ grün / himmelblau / gelben / silbern / geben dem Zimmer eine anmuthige Helle/ gleichwie auch die Spiegel- und Crystallscheiben.

9. Erhabene Zimmer sind ansehnlicher und der Gesundheit anständiger/ dann niedere / obschon diese weniger kosten.

10. Der Gebäude Ansehen wird grösser / theils dadurch wann sie hoch stehen: massen solche zu besichtigen man die Augen empor heben muß; theils wann man auf Stufen dazu/ ansteiget/ da dann die erhabene Glieder nach Anzeig der Optica oder Sehekunst weiter hervorstehend erscheinen / mithin auch denen ausgerissenen Pferden und Ochsen das plöbliche Ansprengen gewehret wird.

11. An den Zierrathen/ nach denen fünff Ordnungen müssen die Glieder/ so zur Verstärkung gehörig groß und ansehnlich/ aber die schwächende kleiner fertiget werden. Diesem nach sollen die Grund- und Ecksteine/ Tafeln/ und Platten/ Wülste/ und Kranzleisten groß aber die Einziehung / und ablauffenden Leisten von kleiner Höhe seyn.

Ec

2a. Beg

12. Bey obgesetzten Regeln/und allenthalben/ soll sich ein weiser Hausvatter des Wohlstandes und Ziemlichkeit befließen/und nicht irren lassen / daß wir dar in etwas weit gegangen. Immassen wann sie ihm nicht alle nöthig/jedoch auch nicht schädlich/sondern unverdriesslich und zur Vergleichung des einen gegen das andere und zu standmäßiger Erwehlung/wenigst guter Wissenschaft dienlich seyn können.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XI. §. I.

Un denen Lustwäldern haben wir bey dem Ersten Cap. dieses Buchs gehandelt; Unterdessen kan hier von noch weiter gelesen werden l. 1. & 2. C. de Cupress. l. 12. C. Theod. de Jure fisc. ibique Jacob. Gotofr. l. 16. §. 1. ff. quid vi aut clam. l. 8. ff. de servit. l. 15. 16. & 23. ff. de S. P. V. Add. Cujac. 2. O. 13. Jacob. Gotofr. ad l. 2. C. Theod. de expens. lud. Anton Perez ad tit. C. de Cupress. n. ult. & Barthol. Coepoll. de S. U. P. c. 23. per tot.

Ad. §. 2. h. Cap.

Die öffentliche Gebäude bestehen entweder in denen Stadt-Mauern und Thoren / oder in denen Wäldern / Schulen / und andern Stücken / so zum Nutzen gemeiner Stadt geordnet sind / welchen vor diesen bey denen Römern ein gewisser Curator oder Bauherz vorgeordnet worden / v. l. 1. ff. de operib. publ. den man einen Vater der Stadt genennet / v. l. un. C. de ratiocin. oper. publ. & de patrib. Civit. Und diese Gebäude sollen billig / was die Zierde betrifft vor denen privat-Häusern den Vorzug haben / absonderlich die Rathhäuser Kirch und Märkte / davon zu lesen Schönborn. Lib. 1. Polit. c. 6. qu. XI. & Additionat. ad Hippol. à Collib. de Increm. urb. lit. d. & f. Wofern nur der Unkosten nicht so groß und unerschwinglich gemacht wird / daß die armen Unterthanen allzuhart darunter leiden müssen / Addition. ad Hippol. à Coll. c. 1. lit. c. dieses ist gewiß / daß ein jeder ein solch öffentliches Gebäude verbessern / und mit mehr kostbaren Zierrath versehen lassen könne / v. l. 5. C. de oper. publ. Hingegen / wann einmahl zur Zierde der Stadt etwas angewendet worden / so kan dasselbige ohne sonderbare Erlaubnuß nicht wieder weggethan / oder zu was anders bey einer nachhafften Straff verwendet werden / v. l. 13. C. de operib. publ. So kan auch kein neues öffentliches Gebäud ohne der Obrigkeit Erlaubnuß angefangen werden. v. l. 13. pr. l. 5. & 9. C. de operib. publ. wofern nicht diejenige / welche schon angefangen sind / vorher ausgemacht und zum Stand gebracht / oder die alte schadhafte Gebäude verbessert worden sind / l. ult. C. de operib. publ. so gar / daß / wann ein gewisses Stück Geld zu dem Ende vermacht worden / daß man hiervon neue Gebäude der gemeinen Stadt zum besten aufrichten solle / sothanes Geld vielmehr auf die Verbesserung der alten Stadt-Gebäude zu verwenden / zumahlen wann die Stadt schon sonst mit dergleichen Gebäuden genugsam versehen / hingegen aber dieselbe zu bessern kein Geld vorhanden ist. v. l. 7. pr. ff. de oper. publ. Und wegen solcher neuen Gebäude können auch die privat-Häuser / so fern sonst nicht Platz genug vorhanden / umgerissen werden / jedoch / daß man dem Grundherm den Werth davor bezahle / v. l. 9. ibique Perez. C. d. t. Endlich ist zu wissen / daß niemand auffer der Obrigkeit seinen

Nahmen an ein solches öffentlich Gebäude / bey grosser Straf schreiben oder einhauen zu lassen erlaubt seye / l. 10. C. d. t. wofern er nicht solches aus seinen eigenen Mitteln gebauet und aufgerichtet hat. l. 2. pr. l. 3. §. 2. ff. d. t. Wann er aber sonst ein solches Werk nur mit Zierrathen versehen / so kan er wohl seinen Nahmen auch darinn hauen lassen / jedoch / daß auch dessen Nahmen darinnen bleibe / welcher es von ueuen erbauet hat: Ja / wann jemand nur eine gewisse Summa auf ein solches Werk gewendet / so muß in Einhauung des Nahmens auch sothaner Summa meldung geschehen. v. l. 7. §. 1. ff. de oper. publ. Add. Hahn. ad Wes. d. t. Unter solche öffentliche Werk gehöhret auch die Wasserleitung / Kraft welcher mittelst gewisser Röhren das Wasser so wohl durch öffentliche als privat-Grund in die Stadt geleitet wird / da dann die Grundherm sothaner Privat-Gründe / wann sie Bäume pflanzen wollen / jederzeit einen Raum von 15. Schuh zwischen solchen Bäumen / und denen Wasser-Röhren liegen lassen / oder eine wohllempfindliche Straf im Fall sie solches nicht in acht nehmen solten / aussuchen müssen / das von zu sehen / l. 10. C. de aqueduct. Diejenige Baum aber / welche zwischen dem Raum der 15. Schuh gewachsen werden auf Befehl des Richters abgehauen. v. l. 1. §. 1. l. 10. §. 1. C. de aqueduct. Ja / was noch mehr ist / so müssen diejenige / durch deren Grunde sothane Wasserleitung gerichtet ist / dieselbige bey Verlust ihres Grund und Boden reinigen und säubern / l. 1. pr. C. de aqueduct. Darbey sie aber im Gegentheil diese Ergöcklichkeit haben / daß sie von andern aufferordentlichen Beschwerden befreuet sind / l. 1. pr. d. t. auch zu dem End eine schlechte Steuer und Tribut geben / l. 41. ff. de A. E. V. & Cujac. ad. d. l. 1. Add. C. J. A. Lib. 50. tit. X. §. X.

Ad. §. 3. h. Cap.

Weiln unter denen Künstlern ein so grosser Unterschied ist / als kan derjenige / der einen Bau zu führen versprochen / und hierzu gedungen worden / durch Stellung eines andern von dieser Obligation sich nicht befreien / v. l. 31. ff. ff. de solut. & liberat.

Ad Cap. 12.

In jeder Hausvatter kan billig auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen; Wann er aber auf fremdden Grund und Boden ohne des Grundherm Wissen und Willen etwas aufrichtet / so wird das Haus auf dem Grund und Boden anhängig / und kan er nicht einmahl / so fern er solches wissentlich gethan / und den Besitz des Hauses dem Grundherm eingeräumt / die aufgewandte Unkosten begehren. §. 31. J. de R. D. vid. tn. l. 5. C. de R. V. Wiewohl mit diesem welcher mit guten Glauben oder bona fide solches gethan / etwas leidlicher verfahren wird: Weilen aber dieses alles bey dem XI. und XII. Cap. des dritten Buchs / (wo wir von demjenigen gehandelt haben / der auf einem fremdden Acker Frucht aussäet) tractiret worden: Als wollen wir den Leser dahin verwiesen haben: Und fügen dieses einige nur mit an / daß diese Sache eine ganz andere Gestalt gewinne / wann jemand mit Erlaubnuß des Grundherms auf einen fremdden Grund und Boden gebauet hat / allermassen er alsdann ein solches Haus ruhig nutzen und genießen kan / wofern er nur solches auf seinen Kosten im Bau erhält / arg. l. 7. §. 2. ff. de usur. die Steuer davon bezahlet. l. 7. pr. ff. de public. und dem Grundherm den jährlichen Boden- oder Grund-Zins reicher. v. l. 2. §. 17. ne quid in loc. publ. l. 39. §. 1. de leg. 1. Add. Commentator. commun. ad tit. 7. de superfic.

Das

Das XII. Capitel.

Vom Grundgraben und Unterbau.

Inhalt.

§. 1. Vom Felsengrund/das die weiche Erde bis auf Sattengrund weg zu raumen. Die Mannigfaltigkeit und bepläufige Umgebung der Grundtieffe. Was zu thun wo sich kein guter Grund zeigen will. Wie ein geschütteter; und wie ein nasser Grund standthafft zu machen. Von der Pfäle Stärke und Eintrieb. Vom Auspumpen des Wassers durch zwey Pumpen. Die Lückenfüllung zwischen den Pfälen. Wie die Pfäle nach Beschaffenheit der drüber stehenden Last hart an oder etwas voneinander stehen sollen. Das eufferste Nothmittel auf Morast zu gründen. Bedenken dabey. Die Eingleich- und Belegung des Grundbodens durch breite Steine oder einen Koff. §. 2. Die Dicke der Grundmauer. Eine Zugab eines abdachenden Nebengemäuers. Das der Kellergrund besonders zu legen. Wie schädlich dessen Ueberlassung. Das zugleich auch der Keller auszugraben. Des Erdeneinstossens Zeit und Weise. Einige andere erinnerte Dinge. Austrocknung und Überdeckung des Grundes.

§. 1.

Der Grundgraben ist die Stelle worauff man den Grund oder Unterbau anleget. Wo die Natur denselben auf eine Klippe oder Felsen selbst gelegt / so hat man keines Grundgrabens vornöthen/ sondern behauet nur den Felsen zur nothwendigen Richtigkeit / und fängt an bald über denselben fortzubauen. Wo aber weiche Erde ist/da muß das Grundgraben bis zur besten Erde und auf satten Grund hinab getrieben werden. Des Grundes Tieffe aber läßt sich in keine allgemeine Regel fassen/sintemahl an einigen Orten/wann man ein und andern Schuh tief eingräbet / sich so bald ein stattlicher Grund anmeldet: anderswo aber findet man einen solchen auch durch langes und mühsames Graben gleich wol nicht. Im ersten Fall ist nicht übel gethan / so man noch tieffer gräbet / und möchte etwan die Tieffe dieses grabens den sechsten Theil der Höhe des Gebäues erreichen. Im letztern Fall aber soll man mit der Kamme an etlichen Orten eine gespizte Stange einschlagen / und bey jedem Schlag bemerken/wie weit die Stange gesunken / um den Unterscheid des Grundes zu erkennen. Wo nun an statt guten Grundes ein geschüttetes Erdreich/ oder morastiger Boden sich erzeiget/ so muß man noch weiter Graben und raumen / und wo nunmehr nichts bessers zu hoffen/dorten im trocknen gestammte und wol schwarz gebrannte eichene/hier aber im nassen erlene Pfäle / die ihre gehörige Dicke und Länge / und dieser nach etwan wenigst den achten Theil der Höhe des Gebäues haben/und ein hartes Erdreich zu erreichen (so viel möglich) fähig sind / durch die Kamme oder ander Schlagwerk irgend einen oder 2. Schuh neben einander eintreiben. Die mittlern können der Wahl nach etwas schwächer seyn als die euffersten: welche eufferste auch ganz gehet aneinander stehen müssen / damit der Sumpff nicht eindringen/und das innere Beschützezeug nicht auswachsen möge. Und dieses alles geschieht / wann das Wasser zuvor aus dem Morast in einen Graben gesamlet und angepumpt worden / so lang bis sich trockener Platz zur Arbeit zeigt. Welcher Graben weiter fort durch ein ander Pompwerk ausgeschöpffet werden kan. Hier wäre an statt der Wasserschraube Archimedis und der Holländer Sonnenmühle das in fig. p. angezeigte Werk zu gebrauchen. Die Lücken zwischen den Pfälen sind mit Kohlen/ Kalk / groben Sand und Kiz auszufül-

len. Inzwischen ist auch zu beobachten / das die Pfäle um so viel näher und gedrengt aneinander stehen müssen / um wieviel die Last grösser ist/so darauf zu stehen kommt. Im Fall aber der Boden allzumorastig / und so gar verdorben/das alles graben vergebens / ist noch dieser kostbare Rath übrig / das man desto häufiger Kohlen darüber schütte / hernach auch Wolle und rauhe Häute und Haar darauf werffe. Anbey aber ist bedencklich / das der weise Gott / und die fürtrachtige Natur solche untüchtige Becircke schwerlich zu gedignen Stellen und Wohnplätzen anzubringen gestatten werde / und solch Beginnen ausser dem höchsten Nothfall / und ohn Erhebung des allgemeinen Nutzens einer nicht geringen Vermessenheit gleichet/und auf gerad wohl beruhet. Niemand dencke auch hierüber sein Vermögen/und überschlage wol die Unkosten/ob ers habe hinaus zu führen. Luc. 14. Viellieber einen Ort gesucht / der sich gern gibt und bearbeiten läßt.

Ehe man aber den Grundbau erhebet / wird eine ebene / und nach der Seeswag abgerichtete Fläche / und Pflaster erfordert / welche mit harten flachen Steinen/ Schalen oder Platten überleget wird. Welche dann mit eysernen Klammern so mit Bley vergossen/ müssen gefasset werden. Oder man leget eichene winkelrecht gehauene Balken oder Schwellen nach der Länge des Grundgrabens aneinander und über diese wider andere von ebenmäßiger oder nicht viel geringere Dicke kreuzweis die auch mit Eysen stark zu fassen/ welche Art ein Koff genennet wird.

§. 2. Der Grundbau ist das Mauerwerk im Grundgraben / dieses muß voraus stark und nothwest gemacht werden. Denn so es hie fehlet / so ist der ganze Bau mangelbar / und der Gefahr des Einfallens unterworfen. Darum muß auf den vorher vermög des vorhergehenden §. zubereiteten Graben eine gute dicke Mauer aufgelegt werden / welche zumal unter den Säulen und beeden Ecken des Baues aufs mindeste doppelt so dick anzulegen ist/als die Mauer auf flacher Erde geführt werden soll. An der flachen Erden muß die Dicke des Grundbaues seyn / so viel als die Dicke der Mauer / mit ihren Säulen oder Pfeilern und allen deren Anwachungen austräget. Es wird auch den Grundmauren/nachdem sie vorhero besonders Senkrecht geführt worden sind/ von der obern Fläche des Bodens annoch ein schräges abdachendes Nebengemäuer so wohl ein als auswärts zugesellt. Andere aber führen beede Mauren als eine/ und auf einmal in besagter Schräge auf. Die untere Breite dieser Schräge muß beederseits nicht mehr seyn als der sechste Theil der Höhe des Grundbaues/ und nicht weniger als der 12. Theil solcher Höhe/ dieses ist zu verstehen/vonder Schräge/wann der Grundbau aus Ziegeln oder Quaterstücken gemauert wird. Macht man ihn aber aus Bruchsteinen muß die Schräge noch breiter genommen werden. Hierbey ist zu erinnern/ das wol gethan seye / wann die Mauren gegen dem Keller / um so viel Zusatzes an der Dicke bekommen und breiter werden als die Obermauer/damit die ganze Dicke des Gewölbes/ auf der zugegebenen Dicke als ihrem eigenen Grund ruhen möge. Dergestalt darff die Hauptmauer nur allein den Oberbau tragen / und wird von dem Kellergewölbe nicht beschweret. In Entstehung aber dessen muß man oft eine Nebenwand in Keller von neuen aufführen/

Strebeyfeiler anblicken / mithin den Platz und die Form / oben u id unten vorstellen / und für seine oder des Vorfah- rers Unvorsichtigkeit mit Nachtheil und verdrüsslichen alltäglichen Ansehen der begangenen Fehler abbüssen / des Schimpffs von andern zu geschweigen. Wobey auch dieses erinnerlich / daß es dem Bau einen bequemen Vor- theil gibt / wann bey Ausgrabung des Grundgrabens zu- gleich auch der Keller ausgegraben wird. Nechst diesem allen ist auch sonderlich auf das Erdensstoffen neben dem Grunde so wohl auswendig als innwendig zu sehen. Das muß mit Einwerffung nicht schwizender / sondern trockner/grosser und kleiner Steine / und zumahl nahe an der Muren vieles Eysenzinders / und so viel möglich trock- ner Erden / und über das auch dergestalt geschehen / daß die Erde gegen der Mauer etwas erhabener / und von dannen etwas abschüssig werde / das da keine Rasse Platz finde / durchzusinken / und den Grund zu befeuchten / noch durchs Durchnässen die Kellertwände schwizend zu machen / und mithin den gesamten Grund zu schwächen. Wol stoffen gilt hie nicht viel weniger als gut mauren. Bestehet der Grundbau aus Quaterstücken / so mag man nach gesche-

hener Verfertigung eines Theils so gleich auch Erde ein- füllen. Wird er aber aus Bruchsteinen gemacht / ist rath- samer / man lasse ihn eine Zeitlang etwann 8. Tage aus- trocknen / und hernach erst besagter massen mit Erden bes- schlagen. Bestwegen dann auch der Grundgraben nach Scamozzi nicht verwerfflicher Meynung senckrecht zu führen. Falls die Erde neben dem Hause hin auch mit Steinen überpflastert wird / ist desto besser. Zu unterst werden allezeit die größten Steine / und dann allgemach kleinere genommen. Die Grundgebäude so von Ziegeln gemauert werden / bedörffen sonderbahrer Behutsamkeit. Nach Vollführung solches Grundes / muß man einige Zeit aufsetzen / damit selbiger Bau wol austrockne ab- luffte / und vest aneinander durch und abziehe. Scamozzi erfordert hierzu einen ganzen Winter. Das rathsamste aber ist / daß man so gleich im ersten Frühling / so bald die Fröste weichen / der Grundbau anfangt / und bis zu dem Ende des Junii fortsetze / damit das Gemäuer den Som- mer über desto besser austrocknen könne : welchs indes- sen mit zusammen gesetzten Läden vor dem Wetter beschüt- tet werden kan.

Das XIII. Capitel.

Von den Muren / und Aestrichen.

Inhalt.

§. 1. Die drey gemeinste Arten der Muren. Die Zusamm- Aber- fassung und Ordnung der Quaterstücke. Besondere Bevesti- gung der Ecke und größten Eröffnungen der bruchsteinern Muren. Die Ausfüllung und Verzwickung derselben. Der Ziegelmauren Dike und Wechselverbindung. §. 2. Von Verstärkung der Muren durch Einlegung einiger Balken; mancherley Bewurf und Überzug. §. 3. Von unterschiedli- chen Aestrichen und deren Zeug.

§. 1.

Es scheint ein Überfluß / und daher außser Noth zu seyn / alle Arten des alten Mau- erwercks / davon bereits viel untergan- gen / zu erzählen. Die gebräuchige und bes- te Arten aber bestehen aus klaren Werckstücken Bruchsteinen und Ziegelsteinen. In den Muren aus Quaterstücken / stehen die Fugen Bleyrecht auf / und wechseln umeinander ab / also daß zwischen zweyen Fugen / die in einer senckrechten Linie ver- folgen / ein Werckstück befunden werde. Man hat wegen der Größe der Quatersteine / diesen Unterscheid zu halten / daß die größten und dicksten unten / die kleinern aber / so zwar gleiche Länge / aber nur halbe Höhe haben / oben ge- braucht werden. In der andern Art der Muren / so aus Bruchsteinen besteht / sollen billich die Ecke / und größe- re Eröffnungen entweder aus Wercksteinen oder aus Zie- geln geföhret werden / in der Mitten aber lassen sich auch gebrochene ungehauene Steine gebrauchen und durch und durch ungesehr aneinander mauren. Die Lücken wer- den mit Ziegeltrümmern und in Ermanglung deren mit zerschlagenen Backen / oder gespaltene Kieselsteinen ausgefüllt. Schwizende Steine sind hier auch durchaus zu schiehen. Je fleißiger diese Ausfüllung vermittelt des Mörtels geschicht / je dauerhafter die Mauer wird. Da- hingen / wo man des Kalks zu schonen lauter große Bruch- steine nimmet / die Mauer auch schwächer werden muß. Hieher ist zu wiederholen was oben bey Andung der Nachlässigkeit der Maurergesellen erinnert worden. In den Ziegelmauren sollen die Ziegel gleiche Höhe haben / und die Fugen wie in den Quaterstücken umgewechselt seyn. Es müssen aber die Ziegelmauren zweyer oder auch

nach der Höhe der Muren / und der Ziegel Bewandt- nus / nachdem sie größer oder kleiner / härter oder schlechter gebrandt sind / dreyer Ziegel Länge dick seyn / sonst werden sie schwerlich lang aufrecht und ohne Schwindel stehen. Die Zusammenfügung bestehet auf 2en Arten. Nach denen entweder ein Ziegel nach der Länge / der andere nach der Breite / oder ein Ziegel nach der Länge / und 2. nach der Breite einander folgen. In Niederland pflegt man eine ganze Reihe nach der Länge / und darüber eine ganze Rei- he nach der Breite zu legen / solche Ziegelmauren / wann sie kunstmäßig / ausgerichtet sind / werden allen Mauerwerck vorgezogen ; vorab wann sie aus alten Ziegeln / und die im Wetter die Prob ausgehalten / aufgeföhret worden. Dann sie sind wieder den Brand gesichert / beschweren auch den Bau nicht so sehr mit der Last als die steinern.

§. 2. Damit diese Muren insgesammt starck und dauerhaft werden mögen / so soll dreyerley in acht genom- men werden. Erstlich soll alles Gemäuer als Wände und Seulen senckrecht aufgeföhret werden / und sich we- der ein noch auswerts neigen.

Zum andern / werden in die dicke Muren starcke lange Balken von harten und aussen herum gebrandten Holz eingelegt / und damit 2. Wände zusammen gefasset.

Es ist aber dabey dieses vorsichtig in acht zu nehmen / daß kein solcher Balken in die Theile der Muren / so an die Küche und Rauchfänge angränzen / eingelegt werde : weil die betrübte Erfahrung oft gelehret / daß sie anfangen zu glühen und zu Zeiten grosses Unglück verursachet haben.

Zum dritten sollen die Muren so oft mit Kalk be- worffen und vertünchet werden / bis man keine Rissen und Fugen mehr sehen kan.

Nachdem aber die Muren wol ausgetrocknet sind / müssen sie rauh beworffen werden. Und wann dieser An- wurff trocken ist / so wird mit der Mauerfelle ein Überzug / und darauf der andere / und dann der dritte / welche immer dünner seyn sollen / aufgestrichen. Dieser Überzug geschie- het mit Kalk / der mit Sand vermischet ist. Der Kalk aber muß so wohl geröhret seyn / daß wann man hie und dort mit einem Beil drein hauet / kleine Steinlein sich fin- den / davon das Beil schärtig werden könte. So muß auch

auch dieser Kalk im Einrühren nicht an der Rührkrücke bleiben/sondern abfallen und dieselbe rein lassen. Die Alten pflagen so dicke Bewerffungen und Fänge zu gebrauchen/das die Rechenmeister/dieser Zeit aus solchen ganzen Tafeln schneiden können. Wer die Mittel und Gelegenheit darzu hat / der kan den andern Uberzug aus Gyps bereiten. Wer aber klein gestoffenen oder gestobten Marmel/mit Kalk vermengert kan eine saubere Marmortünche haben/welche zuletzt polirt/ und Gemälde darauf zu bringen bequem wird. Es soll aber diese Tünchung vornehmlich von den innwendigen Wänden / und cufferlichen rauhen Mauern/die von Bruchsteinen aufgeführt worden / verstanden werden. Denn Mauerwerk so aus Quater- und Ziegelsteinen angeführt worden / seine ansehnliche Gestalt durch das Tünchen mehr verlihren als verbessern würde. Dieser Anwurf läßt sich nicht allein auf steinern Mauern tragen sondern man kan auch geschlichtete laimene Wände/Pfosten und Zwerchbalken/nicht weniger hölzerne Wände damit bekleiden / nachdem dieselbe vorher mit einem Beil rauh überhakt / oder kurze Nägel darein geschlagen worden / damit der Mörtel und Anwurf daran behangen bleibe. Belangend die Ordnung des Tüchens / so sollen zupörderst die Gewölbe hernach die Gemäuer beworffen und betüncht/endlich der Aestrich / und die Böden vollendet werden.

§. 3. Bey dieser Gelegenheit ist der Aestrich zu gedencken/als welche gleichsam Mauern sind / die auf einer Ebene ausgebreitet sind / wie jene in die Höhe aufgeführt werden. Dergleichen Aestrich wird entweder auf die flache Erden unter dem Dach / oder auf einer hölzernen Decke/das ist gebreterten Boden/oder unter freyem Himmel gelegt. Auf der flachen Erden gräbt man bis auf einen festen Grund. Wann aber der Boden aus geschichteter Erde bestehet/muß er mit Stampffen / oder Pflasterstampffen nieder gestampfft werden. Nachdem der Erdboden solcher Gestalt geebnet / und mit überlegten Steinen einer Hand breit groß besetzt ist/muß der Aestrich aufgestrichen werden. Auf die hölzerne Decken oder Böden einen Aestrich zu schlagen / muß man fleißige Aufsicht haben/ob unter dem Boden eine Wand / die bis an den Boden reicht/ ausgeführt sey/denn da würde der Aestrich bald reißen und ausspringen. Derhalben muß der Boden von solcher Mauer wol erhöht werden / das er frey schwebt. Der Boden wird am besten von durren Aeschen und Eichen Brettern gemacht / und muß ein jedes Bret / auf jeden Balken mit Nägeln angenagelt werden. Über diese Bretter soll man andere Bretter Kreuzweis nach rechten Winkeln legen / und wol bestnageln. Auf diesen Boden solle man aus Farrenkraut/ Stroh/und Spreu eine Streu machen / damit das Holzwerk vom Kalk nicht verderbt werde. In denen Böden / die unter freyem Himmel angelegt werden sollen/behält man auf der flachen Erden die erste/ auf einem hölzernen Boden aber die andere Art. In diesem Fall sollen auf den Aestrich Besetz Ziegel zween Füsse lang und breit aufgelegt werden. Dieselbe müssen im Umfang umher Nuten oder Aushölungen eines Fingers breit haben/ an denen Seiten/wo die Fugen aneinander treffen. Und diese Aushölungen sollen voll Kalks gestrichen / und also die Besetzegel aneinander befestiget / der Kalk aber soll mit Oele gemischt werden. Der Abraum oder Ziegelkrauß soll also gemischt werden / das zum Ziegelkrauß/welcher allein aus Ziegeln bestehet / zu drey Theilen Ziegel ein Theil Kalks zugegeben werde: aber im Abraum/darein schon Kalk mit vermischt ist/soll zu fünf Theilen ein Theil Kalks beygesetzt werden. Der Aestrich soll mit Füßen geknetet werden 1/2 eines Fusses dicke; Unter freyem Himmel aber soll er wol eines ganzen Fusses dicke getheilet werden. Über dieses Aestrich soll noch ein Uberzug von gebrannten Ziegeln aufgelegt werden / also das man zu 3. Theilen Ziegel einen Theil Kalks verbrauche. Auf diesen Uberzug können allererst steinerne Böden gepflastert werden / mit ausgehauenen Steinen/Marmelblatten / und gebrannten Ziegeln von allerhand Formen/dreyeckigten/viereckigten/sechseckigten/ u. d. g. Unter freyem Himmel müssen die Böden einen unvermerkten Gang haben/das der Regen ablauffe / und nicht darauf stehen bleibe.

Das XIV. Capitel.

Von Einzieh- und Verdünnung der Mauern.

Inhalt.

§. 1. Der Verdünnung Ursach/ und Beschaffenheit; §. 2. Mit der Application, welche nach der Mauern Art etwas unterschieden. Wie die Reiben mit einem Gebäud zu versehen.

§. 1.

Die unterste Theile der Mauern mehr Last zu tragen haben / als die Obere/so gibts die Vermunft / das es viel besser sey/ das die Mauern nicht in einer senkrechten Linie von unten bis oben ausgeführt werden / massen solche fast gefährlich stehen. Müßen daher die Mauern nothwendig einige Absätze haben / also das die Mauern des Grundbaues / über der Erden dicker sey/als die in der ersten Reih drüber/und diese dicker als in der andern/und so fort. Die Abnahm der Dicke aber ist von keiner Zuspitzung / und sich unvermerkt verlihernden Dicke zu verstehen: solche Keilform und Böschung oder Abdachung ist hier unanständig/ unerachtet sie in manchen Dorffkirchen befindlich. Hingegen ist das die Meynung: Ein jeder Absatz dieser Mauer hat seine gewisse Einziehung / jede Einziehung aber gleichwol

ihre durchgehende / nach einer Sencklinie von aussen und innen/auch oben/unten und durchaus gleichmäßige Dicke; also das der obere Theil solche Absätze nichts dünner ist / als der untere Theil / und dieser nichts dicker und gestreckter als jener. Dann widrigen falls könnte sich die Masse vom Regen an solche Mauern anlegen / und sie mürb/ausgrünend und schadhafft machen: der Ungehalt zu geschweigen.

§. 2. Was aber die erste Reihe dieser Mauer der unter ihr stehenden Mauer; und so fort allezeit die obere der untern an der Dicke nachgeben soll/das verhält sich anderst bey einer Ziegelmauer/und anderst bey einer aus Quaterstücken. Jene reguliret sich nach dem Ziegelmaß. Besetzt die Ziegel wären einen Fuß lang/ einen halben breit/ein viertel dick: so hat die Grundmauer eine Dicke von 6. Schuhen. Dann kämen zur Dicke des untern Theils der Mauer von der Erden auf / drey Ziegel länger oder drey Schuh: der nechste drüber hätte zwe Ziegellänge und eine Ziegelbreite oder drittehalb Schuh zu seiner dicke; der dritte Theil darauf hätte zwe Ziegellänge oder zween Schuh zur Dicke: und so fort hätte jeder

der höherer Gaden immer einen halben Schuh minder als sein nechst unter ihm stehender. Daben aber muß jede eingezogene Reihe beiderseits von aussen und von innen gleichen Abbruch / nemlich um einen viertel Schuh oder eine Ziegeldicke leiden / und der unterstehenden Mauer Rand an sich selbst beiderseits einen viertel Schuh breit seyn. In stärckern Gebäuden müsten die Ziegel anderthalb Schuh lang seyn / und trüge dannhero auch die Dicke jedes Abfages ein mehrers aus / daß solche auch ihre Gewölber und Decken zu tragen starck genug würden. In den steinern Mauern verhält sichs mit der Dicke der verdünneten Reihen etwas anderst: welche etwas stärker / jedoch in Ubertegung der Last / so sie am Gebäcke / Bögen und Gewölbern u. d. g. zu tragen haben / genommen wird. Im übrigen ist hierbey in Obacht zu nehmen / daß jeder Absatz mit einem geschicklichen Rinneleisten / Ausstich oder Gebäckel von oben her vor dem Regen und Ungewitter beschützet werde.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 13. & 14. Von denen Mauern.

Un denen Mauern und Wänden hat man so viel zu wissen / daß es eigenthümliche / frembd und gemeine Mauern gebe: Was die eigenthümliche Mauern betrifft ist bekandt / daß der weise Solon von denenselben verordnet / daß sie nemlich nicht allsunah an denen benachbarten Häusern aufgeführt / sondern aufs wenigste eines Schuhs Breiten darzwischen gelassen werden solle / gleichwie / wann ein Haus aufgebauet wird / 2. Schuh leer gelassen werden müssen / wie zu lesen in l. l. ff. fin. reg. Und ob es gleich das Ansehen hat / als wann erstgemeldte Sagung nur von diesem Fall zu verstehen / da man denen Mauern und Feldgürttern zu nahe bauen wolte / arg. rubr. & t. t. ff. fin. reg. so wird doch der Verstand derselben von denen Rechtslehrern auch auf die Stadtgebäude gezogen. V. Bartholomæ. Coepoll. Tr. de S. P. V. c. 40. n. 2. wiewohl nicht zulaugnen / daß nach denen sonderbahren Statuten einiger Dertter / die Feuersgefahr desto bequemer abzuwenden / ein weiterer Raum unterweisen erfordert wird. v. Speidel. Specul. jur. voc. Bau. Bau. Ordn. verl. porro ædificia: in verb. Zu welchem Ende die Gärten / Höfe /c. nicht zu verbauen / Feuer- und Scheidwände von gebackenen und andern Steinen zu machen auch öftters ziemliche Gäßlein zwischen denen Häusern hindurch zu richten /c. Add. Koch. de Jur. Vicin. p. 3. c. 2. §. 1. Solcher Raum aber / welcher zwischen denen Häusern gelassen wird / gehöhret eigentlich demjenigen zu / welcher die Mauern aufgebauet / anerkogen er auch / vorhero sein gewesen / wohlfolglich ihm hierdurch / daß er eine Mauer aufgeführt / nicht hat benommen werden können / zumahlen / da sich der Nachbar hiermit vergnügen kan / daß er keinen Schaden zu befahren / Coepoll. c. cap. 40. n. 5. Ob aber ein solcher Baumann auch in diese von ihm aufgeführte Mauer eine Thür machen könne / dadurch er zu diesem leeren Platz kommen möge / solches lässet sich noch eher in Zweifel ziehen: Es kan aber diese Frag mit Haltung dieses Unterschieds beantwortet werden / daß im Fall ihm solcher Platz eigenthümlich zu gehöhret / er dieses ohne Zweifel wohl zu thun befugt seye; Falls aber dieser Platz jemanden anders zustünde / könnte solches von ihm nicht geschehen / wosferne er nicht sonst an dem Orth eine Gerechtigkeit hätte / gestalten ihm so dann zur Erhaltung derselben der Aus- und Eingang nicht verwehret werden könnte. arg. l. 1. §. 1. ff. si usufr. per. Weiln

man aber nicht allzeit gewiß wissen kan / wem ein solcher Platz eigentlich zustehet / als wird zwar vor allen Dingen hierauf gesehen / welcher unter denen Nachbarn denselben gebrauchet; Wann aber auch dieses nicht kan abgenommen werden / über diß auch nicht gewiß ist / wer im bauen diesen Platz überlassen / inzwischen aber zwey Mauern oder Scheidwände vorhanden sind / zwischen welchen dieser Platz in der mitten anzutreffen / in diesem Fall ist davor zu halten / daß ein solcher Platz beeden Nachbarn gemein seye / arg. l. 7. §. 1. cum l. seq. ff. de A. R. D. Beswegen einen solchen Baumann / welcher einen gewissen Raum im bauen überlässet / zu rathen / daß er in seiner aufgeführten Mauer einen Stein so weit / als dieser übergelassener Platz reicht / heraus ragen lasse / mithin hierdurch zu erkennen gebe / daß dieser Raum von ihm überlassen worden seye. Coepoll. d. c. 40. n. 9.

Was ferner die fremdde Mauern betrifft / haben wir schon an einem andern Ort erwehnet / daß niemanden etwas auf dieselbige zu bauen / oder einzulegen erlaubet seye / andergestalt bekomt derjenige / welchem solche Mauer eigenthümlich zustehet / daß Eigenthum dessen / was darauf gebauet / oder in dieselbige geletet worden / per l. 28. ff. de A. R. D. und kan dasselbige nach seinem Wohlgefallen wieder zernichten und abbrechen / per l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. allermassen ein jeder in und mit dem seinigen nach seinem Belieben zu schalten und zu walten hat / l. 21. C. mand. es wäre dann / daß der Nachbar solches zu thun berechtiget / und solcher gestalten sich eine servitut oder Dienstbarkeit erworben hätte / dann in diesem Fall könnte demselben dieses nicht untersaget werden. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. & l. 22. §. 2. ff. quod. viat. clam. Und hierer gehöhret das so genandte Larmrecht / oder servitus immittendi tigni, Kraft dessen einer in seines Nachbarn Mauer oder Wand einen Balken einzulegen erlaubet ist / v. §. 1. ibique DD. J. de servitut. l. 20. pr. & l. 25. de S. P. V. Worbey wir aber einem solchen Hausvatter / welcher dergleichen Gerechtigkeit einem andern vergönnet / treulich wollen gerathen haben / daß er (gleichwie bey allen Servituten und Dienstbarkeiten nützlich /) hierüber ein Instrument aufrichten / und darinnen die Zahl der Balken / desgleichen auch den Orth / wo dieselben einzulegen / und andere notwendige Stücke mehr beschreiben lasse / damit man / im fall hierüber einige Strittigkeiten oder Irrungen entstünden / den Bescheid heraus hohlen könne; Welches auch in diesem Fall nöthig / wann nemlich ein Nachbar dem andern Fenster in seine Mauer zumachen vergünstiget hat. v. Coepoll. de S. P. V. cap. 30. per tot. præcipue v. n. 6.

Was endlich die gemeine Mauern oder Wände betrifft / wollen wir vor allen Dingen erörtern woher dieselbige zu erkennen seyn / hernach aber was bey demselben insonderheit zu beobachten. Die gemeine Mauern nun sind hieraus zu erkennen / wann nemlich beyderseitige Nachbarn ihr Balken durchgehends in der Mauer liegen haben; Item wann sich beyderseits Krachsteine / Schwibbogen / Schräncel und Löcher darinnen finden; Ferner / wann auf solche Mauer ein gemeiner Canal / so beeder Nachbarn Regenwasser ausführet / geletet / und auf gemeinen Kosten unterhalten wird; Weiter / wann beiderseitige Häuser zugleich ihre unterschiedliche Mauerlaitern auf der Scheidemauer nebeneinander liegen haben; Item wann beede Nachbarn ihre Wappen oder Rahmen in eine solche Mauer eingraben lassen; v. Coepoll. c. 40. n. 15. & seqq. præcipue v. n. 16. und was dergleichen Kennzeichen mehr sind / davon zu lesen Reform. der Stadt Franckfurth p. 8. tit. 8. und Reform. der Stadt Worms

Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 6. per tot. Wann aber dieses alles zweiffelhaftig / sind die Werkmeister und Maurer darüber zu führen / und von ihnen der Augenschein einzunehmen / welchem darnach als erfahren in ihrer Kunst / zuglauben. Coepoll. d. c. 40. n. 14. Im Gegentheil kan aus dem nachgesetzten Kennzeichen abgenommen werden / daß eine Mauer nicht gemein / sondern eigentümlich seye. Nämlich wann des einen Nachbarn Bau / solche strittige Mauer zum obersten ganz und gar innen hat / obgleich der andere Nachbar Krachstein / Naglöcher oder Schränc / darinnen hätte / massen solches nur vor eine Servitut und Dienstbarkeit zu achten ist: Gleiche Beschaffenheit hat es / wann der eine Nachbar seine Balcken durchgehends / der andere hingegen selbige nur zum halben Theil darinnen liegen hat / angesehen solches auch disfalls vor keine Gemeinschaft / sondern nur vor eine Dienstbarkeit gehalten werden müste: Dergleichen ist eine strittige Mauer vor engen zu achten / wann der eine Nachbar durchgehende Fenster / Krachstein / Schränc / Schränc und Naglöcher / der andere hingegen gar nichts dergleichen in derselben hätte; Ferner wann der eine Nachbar in einer solchen Mauer einen Camin / Schornstein oder Cloac-Kohe zum halben theil / oder etwas darüber hätte / wann gleich von dem andern Nachbar Krachstein oder Naglöcher sich darinn befunden / anerwogen auch disfalls dieselbige nicht anders als eine Servitut oder Dienstbarkeit angesehen werden können / und was dergleichen Anzeigen mehr sind / davon zu sehen Coepolla. cit. loc. Et Thesaur. Dec. 219. Item Reform. der Stadt Franckfurth dict loc. Wie aber eine gemeine Mauer aufzubauen / davon besiehe Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 8.

Endlich ist bey diesen gemeinen Mauern und Wänden so viel zu beobachten / daß / obgleich ein jeder Gemeiner die gemeine Mauer oder Wand auch wider seines Nachbarn Willen / hierzu gebrauchen könne / zu was vor einem Gebrauch dieselbige von Anfang erkieset worden / v. l. Sabinus 28. ff. comm. divid. zu welchem Ende dann demselben in eine solche Wand Balcken einzulegen / unverbotten ist / wann nemlich die alte verfaulet / und an statt derselben neue Balcken durchzuziehen sind. v. Coepoll. de S. P. V. c. 30. n. 4. So hat es doch eine andere Bewand / wann vielleicht die gemeine Wand oder Mauer zu was anders aufferbauet worden / angesehen in diesem Fall ein gemeiner wider des andern Willen dem anfänglich unter ihnen beliebten Gebrauch zuwider in einer solchen gemeinen Wand nichts machen oder bauen darff / Coepoll. c. 1. n. 4. Welchem zufolge dann er keine Behälter / Bogen / Löcher / Fenster / etc. vor sich selbst in eine Mauer machen / keine Servitut oder Dienstbarkeit auf eine solche Mauer legen / der sonst was anders / das dem Nachbar zum Schaden gereicht / thun und bauen kan / v. l. quzdam Iherus. 13. ibique DD. ff. de S. P. V. Coepoll. d. tr. 62. n. 3. v. Reform. Noric. Tit. 26. L. 7. §. aber in gemeinen Mauern etc. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 4. §. 2. & Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. l. 13. ff. de S. P. V. tit. 4. §. In gemeinen Wänden etc. Es wäre dann / daß hierdurch der gemeinen Mauer kein Schade / sondern vielmehr ein Nutzen zugefüget würde / gestalten ihm solches in diesem Fall mit recht nicht verwehret werden könnte / arg. l. 28. ff. Com. div. l. 13. ff. de S. V. P. Coepoll. d. c. 62. n. 3. & c. 40. n. 22. Bewegen er dann nicht zu verdencken / wann er eine solche Wand höher aufführen / v. Coepoll. c. 40. n. 19. vers. secund. cas. principali. Add. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 4. §. 4. ibi: Wolt

auch einer eine gemeine Mauer / so niedrig wäre / auf seinen Kosten (doch in voriger Dicke) höher auffbauen und solches seinem Nachbar sonderlich nicht nachtheilig wäre / das soll er zu thun Macht haben / doch wo sein Gemeiner oder Nachbar hernach solcher erhöhten Mauer sich auch gebrauchen wolte / das soll ihm gleicher Gestalt erlaubt seyn / so fern doch das er dem andern seinen zuvor der Erhöhung halben aufgewandten kündlichen Unkosten zum halben Theil wiederum erstatte. etc. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 5. §. So eine Mauer etc. Oder wann dieselbige vielleicht baufällig / solche verbessern / und in dem Bau erhalten wolte / v. l. 8. ibique Gototr. aliique DD. ff. de S. P. V. l. si communes ades. 12. ff. Commun. div. add. Coepoll. d. Tr. c. 59. n. 5. & c. 6. & c. 40. n. 24. Allermassen er auch in diesem Fall / wann sein Gemeiner nicht daran gewolt / er aber in gemeinschaftlichen Rahmen sothane Mauer gebessert hat / innerhalb 4. Monathen die aufgewandte Kosten nebst den Zinsen von demselben begehren / und wann ihn sein Gemeiner innerhalb solcher Zeit nicht bezahlet / sich so gar des Eigenthums der verbesserten Sache anmassen kan. l. 4. C. de a. dit. priv. Gleichwie von uns an einem andern Orth bereits ist angeführt worden / v. Coepoll. d. c. 59. n. 8. & 9. Dieses aber haben schließlichen alle Mauern und Wände / sie mögen eigentümlich oder gemein seyn / unter sich gemein / daß niemand an dasselbige Misthauffen oder Dungstette / legen / v. l. 17. §. ult. ff. si serv. vind. Oder einen Wasserstein / dadurch das Gesehl / kehricht / und andere Unsauberkeit geschuttet werden / machen; oder auch ein Cloac. Pfresen oder Heimlich gemacht / oder sonst etwas anders / dadurch die Wand verfaulet / beschädiget und beschwehret / oder sonst verletzet werden kan / daran bauen kan / davon zu lesen Speidel. in. Specul. Jur. voc. Wand / gemeine Wand etc. in f. Consent. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 5. §. Es soll auch keiner an eine gemein / oder an eines andern Mauer oder Wand behauffen / aufschlagen / legen oder schütten einigerley Unsauberkeit / als Mist / Kehricht / Gemüll / oder anders dergleichen / dadurch die Wand gezeichnet / verfaulet / geschädiget oder verletzet werden möchte einigerley Weise: dergleichen soll auch keinerley Gebäu / darauf / darzu oder darbey einer Feuer brauchen wolte oder möchte an gemeiner oder eines andern Wand gemacht / dadurch dieselbe Wand und andere seine Nachbarn beschädiget werden. Gleichermassen ziemet sich auch nicht / cloac. Profey oder heimlich gemacht zu bauen an andere Mauern oder Wand / dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget / beschwehret oder beschädiget würde. Item Tit. 8. rubr. Von Wasserstein etc. ibi: Wir setzen und wollen / daß niemand gezieme / noch gestattet werde einen Ausfluß oder Wasserstein zu machen an der Wand seines Nachbarn / dadurch dieselbe Wand verfaulet / oder beschädiget würde. etc. Item Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 4. §. 5. ibi: An gemeine Mauern oder Wände soll kein Theil einigerley Unsauberkeit / dadurch dieselbe beschädiget / durchfeuchtet und mit der Zeit gefaulet / oder in einigen Weg beschädiget werden möchte / als Mist / Kehricht / und dergleichen schütten noch aufhäuffen lassen. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 13. Add. omnino Bartholomæ. Coepolla. de S. V. P. c. 78. per tot.

Das

Das XV. Capitel.

Von den Eröffnungen der Mauern.

Innhalt.

§. 1. Was durch Eröffnungen hier verstanden werde. Regel dadurch die viereckigte Form der Eröffnung behauptet wird mit einer Ausstellung. §. 2. Gebrauch der Bögen bey grössern Eröffnungen. Samt Benennung der rechten Bogenböde. Entfernung der Eröffnungen von den Mauerecken.

§. 1.

Durch die Eröffnungen verstehen wir hier sonderlich die Thüren dadurch zu gehen und die Fenster/das Licht dadurch einzulassen. Beiderseits ist von ihrer Figur diese Regel zu behalten: daß sie allezeit viereckigt gemacht werden/es wäre dann/ daß die Absicht auf die Stärke der Bequemlichkeit einen Eintrag thäte/ und die gestreckte Breite einen Bogen erforderte. Das obere Theil einer Eröffnung fasset und gibe zweiffelsfrey das meiste Licht. Daher ist besser/ daß das Viereck seine Breite oben erhalte/ als daß man durch den Bogen die Dreyecke in die Winkeln zu mache. Bewegen dann die ohne das schmale Fenster durch keine Bögen oben enger zu machen. Eben dieses ist auch von den gemeinen Thüren zu verstehen: sonderlich wann sie nicht viel über 6. Schuh hoch sind. Dann wann zween einander ausweichen wolten/ müste sie beide entweder sich sehr tief zusam beugen/oder die Köpffe an die untere Theile der Bögen anstossen. Wo nun eine gewöhnliche Breite von drey bis auf 6. Schuh beliebet wird/ so mache man die Eröffnung in Form eines doppelschachtes/ also daß die Höhe doppelt so viel austrage als die Breite. Wäre auch die Breite der Thüren schon etwas grösser/ so mag man doch die Thür ebenfalls viereckigt machen.

§. 2. Wo aber grössere Eröffnungen sind/ da müssen Bögen gebraucht werden/ welche zum wenigsten doppelt so hoch als sie breit sind/seyn sollen: wären sie aber noch um eine halbe Breite höher/ so würde der Eingang desto vester seyn: Welches bey grossen Hoffthoren und Stadt-Pforten in acht zu nehmen. Gegen welche sowol die senige niedrige Bögen/ so kaum eines halben Circels Höhe ausmachen/ als auch die zugespizte in keine Betrachtung kommen können. Ferner sollen alle Eröffnungen an den Ecken der Mauern/so viel immer möglich/ vermiden werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. I, §. 2. verb. Stadt-Pforten ic.

Den denen Thüren/ und was bey denenselben insonderheit zu beobachten/soll an einem bequemen Ort gehandelt werden. Hier wollen wir nur von denen Stadt-Thoren und Stadt-Pforten so viel melden/ daß selbige

nach denen Kaiserlichen Rechten einiger massen unter die heilige Sachen gezehlet werden. v. §. 10. J. de R. D. junct. j. l. i. pr. ff. eod. Daher o dann derjenige/der wieder selbige was vornimmt/hochgestraffet wird/ ja / wann er durch einen andern Weeg / als durch die Stadt-Pforten in die Stadt hinein kombt/solches wohl gar mit dem Leben büssen muß. v. l. f. ibique DD. ff. de R. D. angesehen er sich solchenfalls einer Verrätheren verdächtig macht/oder zum wenigsten andern Anleitung gibt/ daß sie solcher Gelegenheit auch wahrnehmen / v. Francisc. Balduin. ad. §. 10. J. de R. D. immassen dieses allezeit vor feindlich gehalten worden/hostile *abominandum*. d. l. f. ff. de R. D. Wie wohl viel unter denen Rechtslehrern dieses also limitiren. daß die Lebensstraff in Friedens-Zeiten nicht Platz habe / sondern nur auf die gefährliche Kriegs-Laufften gesetzt seye/ v. apud Philippi usu pract. Inst. Lib. 2. Eccl. 2. in fin. Joh. Papon. Lib. 6. tit. 1. arrest. 5. noch andere mehr / dazumahlen das Kriegs-Recht insgemein schärffer als die gemeine Rechte zugehen pfleget/ v. l. 3. §. 17. ff. de remilit. l. 14. ff. de poen. Mit welchen das Schwedische Kriegs-Recht übereinstimmig ist. Tit. 16. art. 73. ibi: Kein Reuter oder Fußknecht / soll zum Lager oder Städten anderswo aus/oder ein/ gehen/als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen/bey Leib- und Lebens-Straf: Item das Holländische Kriegs-Recht art. 46. in verb. Ein Soldat oder Befehlhaber / der nicht durch die Pforten und gewöhnliche Weg aus dem Lager einer Stadt oder Vestung gehet/oder hineinkommt/ soll gehendet und erwürgt werden: Wiewohl Jacob. Comes Parliar. T. 2. de re milit. §. 7. noch diesen Abfall hinzu setzet/ *nulla hostium urgente necessitate &c.* das ist / wann ihn der Feind nicht darzu dringet: Welchem hierinnen folgen Jul. Ferret. tr. de rei. milit. justit. n. 27. Bolydor. Ripa tr. de nocturn. temp. c. 19. n. 16. & Fachinaz. L. 2. Conf. 31. Ja viel andere von denen Rechtslehrern sagen hiervon so viel / daß solches jetziger Zeit bey dem Richter stehe / und daß man heutiges Tages niemanden mehr am Leben straffe/dann allein die Aufseher und öffentliche Feinde Vid. Ant. Mornac. ad l. f. ff. de R. D. Philippi. us. pr. Inst. L. 2. eccl. 2. in f. Menoch. de A. J. Q. L. 2. cal. 483. Carpz. pr. Crim. qu. 40. n. 20. & seq. Berlich. Dec. 70. n. 3. & 4. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 8. §. 6. Bewegen dann auch Franciscus Pfeil. Conf. 150. L. 2. Diesen Rath gibt/ daß/ wann einer aus Furcht der Gefängnuß über die Stadt-Mauern steigt/man denselben nicht am Leben/ sondern willkürlich straffen solle. Add. Petr. Pappus von Traßberg ad Jus milit. Holland. art. 46. Consent. Harpprecht ad §. 10. n. 19. Inst. de R. D.



Das XVI. Capitel.

Von dem Dache und Feuermauern.

Innhalt.

§. 1. Von zweyerley Arten der Dächer / die theils Abschüssige / theils Althäne. Beeder Beschreibung. Der abschüssigen Eintheilung in dreyerley Arten / samt deren Beschreibung. Item platte Dächer / die an allen obigen Arten gemessene Theile haben / samt ihrem Aufsatze. §. 2. Daß die Dächer nach der Landart und der Witterung zu bauen. §. 3. Warum sie weder zu schwer noch zu leicht seyn sollen. §. 4. Von des Dachstuhls Bereitung. Von den Rahmen und Beschreibungen der Stücke desselben. §. 5. Von der Vultdächer Unterstützung / und unterzogenen Rinnen; und mithin von andern zur Regenfassung gehörigen Dingen. Der sehr breiten Dächer Unterstützung. Abwechslung mit Dächern in weit schüchtern Gebäuden. §. 6. Von allerhand Dächern aus Holz / Stroh / Schilff / Schindeln / Kupffer / welche die besten; Bley / überzinneten Eisenblech / Schieferstein / steinern Platten / Ziegeln / von dreyerley Art. §. 7. Von den Feuermauern / und des Rauchfangs Breite / Länge / inwendige Hohle und Materi / auswendige Form und Fierde / samt dem auf dem Kreuz aufstehenden Aufsatze. §. 8. Nebenerinnerung / daß hier andere subtile und schwere Dinge aus Ursachen beseitiget worden.

§. 1.

Nachdem wir bis dahin die untere und mitlere wesentliche Stücke eines Baues betrachtet / so folget nun das obere Theil desselben / das Dach und die Feuermauern / mit deren Betrachtung die Vorbereitung beschloffen wird. Es sind aber zweyerley Arten der Dächer gebräuchlich / die abschüssige und Althäne. Die Althäne haben oben eine Ebene / darauf man gemächlich herum gehen kan / und werden allezeit mit einem Geländer oder Geländermüerlein vorgezogen. Weilt aber solche Althändächer mehrentheils zu herrlichen prächtigen Gebäuden gebraucht werden / als ist dieß Orts davon nicht weiters zu sagen. Die Abschüssige haben eine sichtbare Abdachung / es mögen nun gleich einhängige / zweyhängige oder Zeltedächer seyn. Einhängige oder Vultdächer sind / welche gleich einem Vult einen Hang auf eine Seite haben; werden deliciata genennet. Zweyhängige (so peccinata oder displuviata heissen) sind / welche den Regen beederseits abtragen. Zeltedächer (teludinata) welche wie ein Zeltthimmel auf allen vier Seiten abschüssig. Diesen werden bengefüget die platten Dächer / welche oben eine Ebene haben / und mit allen diesen Arten vereinbaret werden können. Auf diese Dächer pflegen auf vornehmen Häusern halbe Kugeldächer mit Thurnspitzen mit durchsichtigen Laternen und einem Helm gesetzt zu werden.

§. 2. Welche Art unter diesen erwehlet werden solle / davon kan das Klima oder Landesbezirk / wo man bauet / die sicherste Maß geben; und muß die Zierlichkeit öfters der Dauerhaftigkeit Platz machen. Wo man viel grosse tieffe Schnee zu besorgen hat / daselbst sind abschüssige Dächer mit einer röschen Abdachung die besten / ob schon die platten zierlicher geachtet werden.

§. 3. Zwen Stück aber sind hieby vorab wol zu merken / erstlich / daß ein Dach weder zu schwer noch zu leicht sey; damit es dort das Untergebäu mit einer unerträglichen Last nicht beschwere und zusammen drücke; hie aber weils nicht allein zur Beschützung / sondern auch zur Verbindung des Gebäues dienen muß / seine gebührende Verrichtung nicht erreichen könne. Zum andern / daß es auf beeden Seiten gleich aufgeföhret werde / damit das Gebäu beederseits gleiche Schwere zu tragen habe.

§. 4. Zu diesem Ende muß auff die Unterstützung des Dachs und auf den Dachstuhl gute Acht gehabt werden. Die Stücke des Dachstuhls haben nachfolgende Rahmen. Die Balken / welche gleichsam am Boden des Dachs liegen / werden Dachschwellen (catenae) genandt. Diejenige Balken oder Sparren / welche die Abdachung unterziehen / heissen Stuzsparren / cantherii. Die Sparren / welche dieselben oben Wagrecht verbinden / heissen Zwerchsparren / transtrae. Die Sparren / welche die Zwerchsparren mit den Stuzsparren gleichsam überecks verbinden / und mit beeden ein dreyeck machen sind die Klammersparren und heissen Capreoli. Der mittelste Sparr / welcher senkrecht stehet / heisset Columnen, d. i. Dachstütze. Die Sparren / welche nach der Länge des Daches Wagrecht zwischen den Latten und Stuzsparren reichen / heissen templa, das ist / Stegsparrren. Auf diese werden aufrecht liegende / und über diese Wagrechte Latten aufgeschlagen. Auf den letzten werden die Dachziegel angehenget oder aufgelegt.

§. 5. Die Vultdächer / welche den Regen von allen vier Seiten in die kleine Höfgen (cavada) abtragen / werden an den Ecken mit Balken / die über Eck liegen / unterstützt / und haben ihre breite Rinnen (colliquias) unterzogen / darinn der Regen gesamlet wird. Daher diese vier Rinnen Compluvium d. i. die Regensammlung heissen. Von damen wird der Regen auf den Mittelplatz des Höfseins / darunter eine Cisterne oder Regenkasten kan gemacht werden / abgetragen. Dieser Mittlere Platz wird Impluvium, d. i. der Ort da es einregnet / genennet. Die sehr breiten Dächer werden mitten mit einer Dachstütze und etlichen senkrechten Sparren unterstützt / welche hernach mit den Klammersparren gleichsam zusammen geklammert werden. In grossen Gebäuden kan man mit oberzehnten Arten von Dächern eine Abwechslung halten / und hin- und wieder Zeltedächer untermengen.

§. 6. Belangend das Dach selbst / so sind die Holz- und Strohdächer aus der Baukunst schon längst abgeschafft. Denn ob schon das Strohdach gegen Regen und Schnee das sicherste / auch in der Kälte das wärmeste / so ist doch an einem rechtshaffenen Gebäude übelständig / und welches das schädlichste / ein rechter Zunder / das Gebäu anzuzünden. Denen sind gleich die Schifffdächer. Die Schindeldächer werden nicht allein bald voller Rissen / dadurch Regen und Schnee einfället / sondern brennen auch leicht. Unter denen Dächern / die aus Metal / Steinen und Ziegeln bestehen / gehet dasjenige / so mit Kupffer überlegt ist / den andern allen vor / weil es wider den Brand das wehrteste. Die bleyerne Dächer beschweren die Häuser durch übermäßige Last allzu sehr / springen von der Hitze auf / verschmelzen im Brand / betrieffen / beschädigen und tödten die Löschende. Die überzinnete Eisenbleche rosten frühzeitig und fristen sich gar nicht lang. Die Schiefersteinerne Dächer müssen den Winden öftt herhalten / die sie zureissen und ihnen das feine Aussehen verschmälern. Von denen Metallenen und Schieferdächern ist zu merken / daß an statt der Latten ein bretterner Boden zu legen ist / worauf hernach das Dach mit eisernen Nägeln genagelt wird. Die aus steinern Platten gemachte Dächer sind dem Gesper; allzu überlästigt / und wollen ein stark Sonnengewölb haben; gleichwie auch dieses

Dd

sehr

sehr starke dicke Mauern: sind daher gar zu mühsam und kostbar/ und in schlechter Achtung/ anbey auch selten anzutreffen. Unter den Ziegeldächern ist das Flachwerck/ da die flache Ziegel oder Taschen mit einem Zapfen (tegula hamata) an den Latten haften und aufliegen/ das leichteste. Und weit auf solche Weise die Ziegel übereinander gelegt/ und dadurch die Fugen bedeckt werden/ daß solch Dach geschüpft/ oder wie ein Pfauenschwanz aussieht/ ist nicht nur gut wieder den Regen/ sondern läßt auch fein und kostet wenig. Das Hohlwerck (Imbrices) da nemlich zwei unten nebeneinander liegende mit einem oben drüber liegenden gefasset werden/ ist zwar stärker/ aber auch dreymal schwerer. Es findet sich über das noch eine andere in Niederland gebräuchliche Art der Ziegel/ da ein Ziegel die Form eines Hohlziegels und einer Taschen zugleich hat. Die Dächer daraus gemacht schiessen sich wol/ und machen mittelmässige Unkosten. Insgesamt aber ist das Ziegelwerck in Feuerbrünsten überaus schädlich/ denn es springet und schlägt um sich/ daß wann es einmal erhitzet/ man dazu nicht nahen/ noch löschen kan.

§. 7. Von den Feuermauren oder Schorsteinen/ so über die Dächer mit allerhand Erfindungen hoch hinauf geführt werden/ ist nachfolgendes zu erinnern. Der Rauchfang (fauces) muß weit offen/ aber nicht über 1 1/2 Fuß breit seyn. Die Länge kan ihre Maß nach der Höhe des Daches haben/ daß sie zum wenigsten dem Forst des Dachs gleich sey. Die Hohle kan inwendig rund und ohne Ecken seyn/ damit sich der Ruß nicht alljudiel darin zusammen setzen/ und eine Ursach der Entzündung werden möge. Es wäre auch fürsichtig gethan/ wann man inwendig glazirte Ziegel gebrauchte/ um den Ruß desto leichter herab zu fegen. Auswendig mag er Seulenformig oder viereckicht seyn/ auch Fruchtstämme und andere Zierrathen haben. Oben aber soll ein eisern Kreuzwerch über die Feuermauer gelegt/ und darauff die oben im 10. Cap 15. §. beschriebene Latern gesetzt werden.

§. 8. Ubrigens könnte zwar diß Orts von allerhand Seulen/ Pfeilern/ Strebepfeilern und dergleichen Dingen gehandelt werden/ die nicht allein das Dach/ sondern auch das ganze Gebäu insgesamt unterstützen und befestigen. Nachdem aber diese Betrachtung zu weitläufftig/ und weil sie in die 5. Ordnungen hinein laufft/ gar zu delicat, und diß Orts/ da man hauptsächlich von einer bürgerlichen Wohnung handelt/ einem Hausvatter aus dem Grunde zu verstehen zu lobteil und schwer/ und in dem Bau anzubringen zu kostbar fallen würde/ und wir uns dabey erinnern/ daß bereits unter den Regeln der Dauerhaftigkeit Bequem- und Zierlichkeit/ die Nothdurft hiervon angezeigt worden/ so haben wir uns damit/ zumahlen weil sich diese Materi unter der Hand wider Vermuthen hauffet/ nicht länger aufhalten/ sondern zum Beschluß dieser Vorbereitung mit wenigen andeuten wollen/ was nechst erfolget.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 16. §. 1.

Was die Gebäude der Althanen betrifft/ hat es mit denselben eine gefährliche Beschaffenheit/ wann sie nicht wohl mit Lehnen oder Geländern verwahrt sind/ daß niemand herunter stürzen kan/ davon in heiliger Göttlicher Schrift Deutr. 22. v. 8. also verordnet: Wann du ein neu Haus bauest/ so mache ein Lehnen darum auf deinem Dache/ auf daß du nicht

Blut auf dein Haus ladest/ wenn jemand herab fiele. 2c. In denen Nürnbergischen Statuten aber sind diese Gebäude der Althanen gar verboten/ v. Reform. Noric. Tit. 26. L. 17. in verb. Aus bewegenden Ursachen soll niemand in dieser Stadt einige Althanen von neuem bauen oder aufrichten bey Pöcn fünf und zwanzig Gulden/ die derselbe zu bezahlen/ und darzu solchen Unbau abzuthun schuldig seyn solle; wo aber jemand von dieser Zeit eine aufgerichtete Althane hette/ die mag er gebrauchen/ dergestalt/ daß dieselbe nothdürfftiglich versehen und unterhalten werde/ damit die Untergebäude darvon nicht beschädiget werden; wo aber dieselbe zum theil oder gar eingehen würde/ so soll auf vorhergehende Besichtigung/ zu eines Raths Erkänntnuß stehen/ dieselben Althanen gar abzuschaffen/ oder wiederum aufbauen zu lassen.

Ad §. 5. h. Cap.

Daß das Regenwasser von denen Dächern abschiesse/ darzu sind die Canäle und Rinnen dienlich; Es ist aber hierbey zu mercken/ daß solche Rinnen/ nicht können in des Nachbarn Hof oder Garten gerichtet werden/ daß nemlich die Frauff darein falle/ arg. l. 8. C. de servit. add. Sächs. Landrecht. L. 2. art. 18. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 7. §. 8. & 9. & Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 8. tit. 10. wofern nicht eine Servitut oder Dienstbarkeit darauf hauffet/ krafft welcher der Nachbar solches zu leiden gehalten ist/ andergestalt kan derjenige/ welcher also bauet/ gezwungen werden/ daß er seine Rinnen und Canäle auf die Straßen richte/ v. Paul. de Castr. in l. 2. de S. P. U. & Coepoll. tr. de S. P. U. c. 28. n. 2. Wann aber eine Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit vorhanden wäre/ krafft welcher durch besondere Beding/ Pact/ oder andere Verpflichtung der Nachbar leiden müste/ daß die Frauff in seinen Hof oder Garten falle/ (welche Servitut oder Dienstbarkeit/ servitus stillicidii avertendi genennet wird/ v. §. 1. ibique DD. J. de servit.) in diesem fall sind nachfolgende Stücke zu beobachten: 1.) daß derjenige/ so solche Gerechtigkeit hergebracht/ diese servitut nicht schwerer/ wohl aber leichter machen könne/ vid. l. 20. §. stillicidium. 5. ff. de S. P. V. altermassen es bey allen und jeden Dienstbarkeiten also herkommens/ daß sie können erleichtert werden/ d. l. Welschem zufolge dann niemand/ der nur das Regenwasser in seines Nachbarn Hoff von den Ziegeln tropfenweis fallen zu lassen berechtiget ist/ dieses vor sich und ohne seines Nachbarn Willen dahin bringen kan/ daß künstlichin etwas anders als Regenwasser/ oder auch das Regenwasser durch Rinnen oder Canäle/ und also hauffenweis dahin gerichtet werde/ gestalten auf diese Weise die Dienstbarkeit noch schwerer gemacht würde/ welches aber vorgedachter massen nicht erlaubt ist: v. Coepoll. d. c. 28. n. 3. & l. servitutes. 20. §. si antea ex tegula 4. ff. de S. V. P. v. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. X. ibi: Welcher Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit hat sein Wasser das vom Himmel herab kommt/ durch oder in eines andern Grund/ durch Canäle oder Schläuffen auszuführen/ der soll oder mag kein ander Wasser denn als kein das oben herab regnet/ in solche Canäle oder Schläuffen ausgießen/ oder kommen lassen. Gleicher gestalten kan derjenige/ welcher die Frauff in seines Nachbarn Hof oder Garten 2. Schuh weit zurichten befüget ist/ diese Gerechtigkeit nicht weiter ausdönen und extendiren, wiewol ihm dieselbige enger einzuschrencken un-verwehret ist: Dann also können auch die Rinnen und Canäle höher/ nicht aber weiter herunter gerichtet werden/

Den/ weil jenenfalls die Dienstbarkeit erleichtert/ indem der Wind das Regenwasser öfters von einem Ort zu dem andern treibet; diesenfalls aber nur schwerer gemacht/ und so viel verursacht wird/ daß das Wasser stärker und heftiger herunter schieffet/ d. l. 20. §. stillicidium. §. ff. de S. P. V.

2. Ist zu wissen/ daß dieser/ auf dessen Haus eine solche Dienstbarkeit haftet/ nichts dahin bauen könne/ wo die Eräuß einmahl hinzufallen angefangen/ damit nehmlich der Nachbar in dem Gebrauch seiner Gerechtigkeit nicht gehindert werde. d. l. servitutes 20. §. ff. de S. P. U.

3. Ist zu merken/ daß/ wann gleich das Haus/ welches mit dieser Gerechtigkeit versehen/ einfele oder verbrandte/ diese Servitut jedoch nicht auslöschet/ daß sie nicht bey Wiederaufbauung des Hauses wieder vorgesuchet/ und auf die vorige Weise gebraucht werden könnte. d. l. servitutes. 20. §. si sublatum. 2. ff. de S. P. V. Coepoll. d. c. 28. n. 6. & Schneidew. ad §. 1. n. 7. cum legq. J. de servitut. Endlich/ waltet hier noch diese Frag/ wann mein Nachbar sich mit mir verglichen/ daß er sein Haus nicht höher aufführen/ zugleich aber auch mir erlauben wolte/ daß ich die Träuß in seinen Hof richten darff/ ich aber ihm diese Servitut/ Krafft welcher er nicht höher bauen dorffte/ erlassen/ ob er auch so hoch bauen könne/ daß hierdurch der Gebrauch der andern Servitut und Dienstbarkeit/ Krafft welcher er hat leiden müssen/ daß die Träuß von meinem Dach in seinen Hof gefallen/ verhindert und aufgehoben werde? Welche Frag mit Nein zu beantworten/ anerkennen dieses verschiedene Gerechtigkeiten sind/ da dann

bey Nachlassung der einen/ nicht alsobald auch die andere aufgehoben wird; wann demnach dem Nachbar erlaubt worden/ daß er höher bauen darff/ ist dieses also zu verstehen und auszulegen/ so fern hierdurch das Träuß-Necht nicht aufgehoben wird. vid. l. si domus 21. ff. de S. P. U. add. Coepoll. d. c. 28. n. XI.

Gleichwie sich aber zwey Nachbarn also miteinander vergleichen können/ daß der andere gestatte/ daß die Träuß in seinen Hof oder Garten falle; Also geschiehetes auch zum öfttern/ daß sie sich dahin miteinander vertragen/ daß einer dem andern zum besten seine Dachrinnen oder Canal in dessen Garten oder Wiesen richten muß/ damit nehmlich dieselbe genugsam hierdurch gewässert werden können: Welche Dienstbarkeit servitutes stillicidii non avertendi genennet wird/ davon zu sehen Coepoll. c. tr. c. 29. & Schneidew. ad §. 1. J. de servitut. n. 14. Worvon wir bereits in diesem Buch bey denen Eisternen gehandelt haben. Add. Coepoll. de S. P. V. c. 47. n. 7. & legq.

Ad §. 6. h. Cap.

Was von denen Strohdächern hier gefaget wird/ daß sie nehmlich ein rechter Zunder seyn/ das Gebäud anzuzünden/ eben dieses ist auch von denen Schindeldächern zu verstehen/ daher dieselbige gleichfalls abzuschaffen sind. vid. Speckhann. de cura & culp. circ. ign. custod. p. 28. n. 102.

Ad §. 7.

Von denen Schorsteinen und Rauchfängen soll bey dem 21sten Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Das XVII. Capitel.

Von des fürhabenden Baues Abbildung.

Inhalt.

§ 1. Eine gemeine Erinnerung wegen fürnehmender Bauweise und eines Modells. § 2. Insonderheit vom Hauptriß/ Grundriß/ Aufriß/ Durchschnitt/ Aussehen. § 3. Von den Formen/ so hier zum voraus in hier gebräuchlichen Gebäuden fürgeschlagen werden. § 4. Wie der Grundriß zu machen. Die Haltung eines Modells. § 5. Die Weite der Eröffnungen mit ihrer Zugehör. § 6. Die Bemerkung der Fußstapffen der Baustücke. § 7. Continuirung derselben. § 8. Von Grundrißen gewisser Theile und schwachmessen. § 9. Anweisung auf andere Autores im Fall eines wegen der übrigen Vorstellung suchenden weitern Bericht.

§. 1.

He und bevor nun der Hausvatter/ den wir hier als einen Bauführer betrachten/ zum Bau selbst schreitet/ und die Handwercksleute die Hand ans Werk legen läßt/ ist seiner Vorsicht anständig/ wann er sich die Form des Baues/ den er zu führen im Sinn hat/ entweder im Riß aufs Papier zeichnet/ oder nach dem verjüngten Maßstab in einem kleinen Model nach allen und jeden Zimmern und Zugehörungen nach ihrer Länge/ Höhe und Breite bringen läßt/ damit er den Arbeitern in beginnender und fürhabender Arbeit darnach Anweisung geben/ auch dasjenige/ so ihn etwann noch unbequem und unverständlich düncken möchte/ bey Zeiten versehen/ endern/ abthun/ und alles genau durchsuchen und verbessern/ und dem hinnach hinkenden Neusal der Aufferachtsetzung benötigter Verbesserung gehöriger massen vorbeugen möge.

§. 2. Hierzu dienen nun insonderheit diese 5. Vorbildung- und Entwerffungen. Als (1.) Der Hauptriß/ so entweder taxisprimordialis oder rudis delineatio, oder

Protographia zu nennen/ und ist die erste urständliche Bestimmung/ das ist eine verkleinerte oder nach verjüngten Maßstab gemachte Fürstellung eines ganzen Werckes/ oder eines Stückes desselben/ durch welche dessen Bezirk insgemein und schlechthin mit einfachen Strichen abgebildet wird.

(2.) Der Grundriß/ ichnographia, eine Vorbildung eines Gebäues oder eines Theils davon/ zusamt innerlicher Ausarbeitung/ vermög welcher der Bau der Einbildung gleichsam seine Grundfußstapffen zu erkennen gibt/ und aller Mauren/ Seulen/ Pfeiler/ Eröffnungen und Stiegen/ u. d. g. Warzeichen hinterläset: nicht anderst als hätte sich der Bau mit allen Strücken und Anwachungen zum Grunde gesencket/ Siegel eingedrucket/ und dann wider auf/ und weggehoben: auch nach verjüngten Maßstabe.

(3.) Der Aufriß/ Orthographia ist eine Vorbildung des Gebäues oder dessen Stückes/ nach verjüngten Maßstabe/ wie es auf eine aufgerichtete Fläche vor sich fällt/ mit Anbringung der Zierathen.

(4.) Der Durchschnitt/ intersectio, oder innere Aufriß/ welcher ist eine Fürstellung der innwendigen Beschaffenheit und des innerlichen Ansehens eines Baues/ oder dessen Theils/ wie sie sich auf einer aufrecht stehenden Fläche als wären sie von sammen geschnitten oder von innen heraus gewendet/ und als bereit ausgefertiget erzeigen/ nachdem verjüngten Maßstab.

(5.) Das Aussehen Sciographia oder Scenographia, welches ist eine perspectivische Vorbildung eines ausgemachten Gebäues oder eines Stückes desselben/ wie es von vornen her und von der Seiten ins Gesicht fällt.

let / also daß die Linien in den Abseiten zu ihrem Augen- oder Zielpunct als zu einem Mittelpunct des Circels einfallen.

§. 3. Der Haubtrifß wird nach der im Sinn beschlossenen Linien entworfen. Unter den Formen aber wird hier zu einem Wohnungsbau ein vollkommen gleichseitig Vierecke oder die Schachtforn erkisset. In solcher könnten auch des Bogts oder Meyers Wohnung/ auch Getreidkisten und Dreschstädel angegeben werden. Der Doppelschacht/ da die Länge doppelt so groß / als die Breite dörffte wol bey dem Pferd- und Kuhestall anzubringen seyn. Item bey dem Schafstall: bey welchem sich auch ein anderthalbig Rechtecke schickete / da man nemlich des Schachts Breite einenhalben Schacht nach der Länge zugibet. Bey den Holzlegen und Schupfen könnten auch ablangte Vierungen / welche zwar rechte Winkel/ aber nicht gleiche Seiten haben/ gebraucht werden. Es lassen sich auch andere dem Schacht benachbarte Figuren hieher ziehen. Man zehle aber gleich welche Figur man will/ so muß doch jederzeit unvergessen bleiben/ daß sie Zahlverhaltend seye/ nicht hart und unformlich ins Aug falle / und sich zur benötigten Eintheilung gleich als von selbst und ganz ungewungen bequeme. Die Kreisrunde Form ist diß Orts bey keinem ganzen Gebäu/ als nur etwann bey dem Taubenhause anzubringen. Zu einem Mittelsaal im Wohnungsgebäu ist sie daselbst unten auch hoffentlich nicht unsüßlich angeordnet. Ubrigens wird in Aufreißung des Haubtrifßes die Figur schlechthin nach der Meßkunst aus dem verjüngten Maßstab und also sonder einige Schwierigkeit aufgerissen.

§. 4. Massen ohne den Grundriß keiner der ihm nachgesetzten Rissen zur gehörigen Stelle und Richtigkeit zu bringen ist/ als muß hier einige Anweisung eingebracht werden/ vermög deren man denselben fürstellig machen kan. Das läßt sich aber auf folgende gemeine und leicht faßliche Art thun: Man machet einen Quadraten oder ein schachtforniges Rechtecke / und theilet desselben Länge in so viel Theile als Modul in der Länge sind; und die Breite in so viel/ als Modul in der Breite sind. Solche viele verkleinerte Rechtecke oder Modulen stellen ein Netz für / dar ein werden dann die Theile des Grundrißes nach Maß und Zahl eingetragen und vertheilet. Da dann einem Stück mehr dem andern weniger Modul erheischender Nothdurfft nach zugeeignet werden. Eines solchen Moduls Haltung oder Größe aber ist willkürlich/ und kan ein Modul einen / anderthalb / zween oder dritthalb Schuh austragen / nachdem ein Gebäu groß oder klein werden soll. Denn von denen in gar herrlichen Domkirchen oder auch heidnischen Tempeln / so sich auch wol auf drey Schuh aber selten erstrecket / ist hier nichts zu sagen. In dem Majestätischen Wundergebäu des Tempels Salomonis aber hat er sich auch auf vier Füße und drüber beloffen.

§. 5. Hier ist anbey die Weite der Eröffnungen besonders der Fenster mit dem was beedersits von der Mauer zu solcher Weite gehöret/ zu bestimmen. Die Italiäner nehmen sie öfters gar klein / als etwann sechs Schuh: welches ihnen die Teutschen vielfältig nachthun. Aber diese Weite ist nicht Regelmäßig / weil dadurch entweder die Fenster oder die Zwischenwände zu sehr ver schmälert werden / daß sie daher den Dachstuhl mit seiner Last in die Länge nicht mögen ertragen. Darum ist hier diese Regel zu beobachten: daß man für ein Fenster und dessen beedersits zugehörigen und anstossenden Mauer theils aufs wenigste 8. Schuh rechnen müsse. Die mittelmaßige und schönste Weite hat zwölff oder 16. Schuh. Die größte und prächtigste aber erstrecket

sich auch auf 20. Schuh / welche auch zu öffentlichen Gebäuden und freystehenden Wohnungen wol erklectlich. Die Thüren belangend / muß die Haubthür allezeit um einen Modul breiter seyn / denn ein Fenster. Hingegen können die gemeinen Thüren gleiche oder auch etwas schmalere Breite mit den Fenstern haben. Vermög solchen Mases können die Fenster vier / fünff oder sechs Schuh breit seyn; Die Haubthür respectiv fünff/ sechs oder sieben Füße / und die andern Thüren jede vier; selten dritthalb Füße. Aber die Thorwege der großen Höfe oder die Haubthüren der Domkirchen / welche aber eigentlich hieher nicht gehören / werden viel breiter/ nemlich auf vier/ sechs/ acht/ zehen oder zwölff Modul genommen.

§. 6. Was nun ferner und fürs andere die Bemerkung allerhand Baustücke/ und die Anzeig ihrer Fußstapffen belanget / so machet man erstlich in dem aufgerissenen Netze oder Modul Quadraten die Mittel Linie mit einem Kreuzlein kundbar. Die Fenster werden in ihrer gemessenen und abgezehlten Breite leicht gelassen/ aber an bey gleichsam mit einem dunkelschattirten Geländer Mauerlein vorgezogen. Die Thüren werden wie die Fenster auch mit Licht und weiß angedeutet / aber ohne das schattirte Geländermauerlein. Andere machen zwischen beeden Eröffnungen gar keinen Unterscheid / und deuten sie nur bloß mit Weiß oder Licht an. So ein Blind vorhanden / wird es zusamt und neben dem Fenster angezeiget. Die Dicke der Wände wird mit schlechter Schattirung angemeldet / und werden ihre Linien von aussen und von innen ausgezogen. Wann das Gebäu einen Grundfuß hat/ so muß dessen eufferster Bezirk gleicher Gestalt mit Linien / so der Wand parallel lauffen / angedeutet werden. Die Stufen samt ihren Linien/ haben ihre Merckmal durch gerade parallel Linien/ wann sie gerad ausgehende sind: dann die Wendestiegen werden mit auf den Mittelpunct ihres Kreuzes zusammelauffenden Linien bemercket. Die Tonnengewölber werden auf der einen schmalen Seiten mit einem punctirten Halbkreis bedeutet. Bey Kreuzgewölbern reisset man von einer Ecke zum andern Ubergewölben/ so das Kreuz an bilden. In den Tonnengewölbern macht man mitten ein Rechtecke/ welches mit seinen Ecken an die Ecke des Zimmers gezogen ist. Die Ohrenstücke (sonst Ohren oder Ohrgewölber genant) werden mit zwey gleichlangen punctirten Linien / welche mit der Linie an der Wand ein gleichfüßiges Dreiecke fürstellen/ jede auf ihrer Stelle angezeiget. Die Spiegelgewölber durch einen kleinen Kreis/ und herum mit Linien / die aus jedem Ecke der Figur gegen den Mittelpunct zu / doch nur bis an die kleinen Kreis gezogen sind. Die Helme und Halbkegel Gewölbe durch zween Nebenkreise / in gleichen die Lasternen durch zween kleinere Nebenkreise. Die heimliche Gemächer durch einen schwarzgemachten Kreis/ oder eine Langrundung.

§. 7. Und dieses könnte also zur nothdürfftigen Wissenschaft unsers Hausvatters und nach unserm Fürsag genug seyn. Wolte aber derselbe gleichwohl noch mehrere Kundschafft auch von den übrigen Sigeln oder Merckmalen haben/ um dieselbe bey Gelegenheit in einigen von andern gemachten Rissen zu erkennen/ ob er gleich mit dem/ was dadurch angedeutet wird / seinen Beutel durchaus nicht zu belästigen gedencket/ so beliebe er dann mit solgender fernern kurzen Verfassung seine löbliche Lust zu büßen.

Die Linien/ welche die Säulenweite andeuten/ werden mit Sternlein bezeichnet. Die Säulen werden mit einem schattirten gangen Kreysse beschrieben. Der Pfeiler

Pfeiler Anzeig ist ein schattirter Schacht. Die Wandseulen werden durch einen schattirten halben Kreyß / oder etwas vergrößerten halben Kreyß / nachdem man sie weiter oder eingezogener aus der Wand heraus stehen lassen will / angemerket. Die Wandpfeiler werden durch ein schattirtes ablanges Rechteck / oder an der Ecken durch eine Fläche / welche einem Winkelmaß gleich siehet / angezeigt. Dabey dann zu mercken / daß der Wandseulen und Handpfeiler Schattirung mit der Wandschattirung zusam wächst. Der Nebenpfeiler Schatten wächst auch mit der Schattirung oder Wände zusammen. Eeglich so werden die Seulenfüße / und die Füße der Seulenstüble / wie auch die Untersezungen mit Stücken der Schachten oder mit ganzen Schachten angemerket. Die Dächer und Gebälcke werden gar nicht angemerket.

§. 8. Über das ist zu mercken / daß wo verschiedene Reihen übereinander gemachet werden sollen / jede auch ihren eigenen Grundriß erfodere / dabey aber die Verdünnung der Mauern unvergessen bleiben muß. Welches auch bey weiterschichtigen Gebäuden zu beobachten / da man unmöglich alles nach Nothdurft in einen allgemeinen Riß unterbringen kan / und daher das was in selbigem viel zu klein und unfantlich fallen würde / in einem besondern vorstellig machen muß. (2.) Soll hier wie in allen übrigen Rißen genauer Fleiß durch scharffes messen angewendet werden.

§. 9. Hier könnte auch was von fernerer eigentlicher Beschaffenheit der übrigen Vorbildung gesagt werden / aber weil das über die Schranken so wol unsers Fürsazes / als der Nothwendigkeit hinaus langet / und in die Zeichnungs-Perspectiv und Malererey Künste hinein lauffet / und wir ohne das in diesem Stück schon viel weiter gegangen / als andere bey Unterweisung eines Hausvatters zu gehen pflegen / und viel nöthigere Dinge noch zu berichten rüchständig / zumahlen wir auch gern gestehen / daß wir in besagten Stücken uns zum lernen tüchtiger finden als zum lehren; wird uns der günstige Leser und Hausvatter nicht verdenden / daß wir ihn / so er anderst eine Zeit dar auf zu wenden gedencet / auf bessere Meister anweisen / als nemlich auf des berühmten Herrn Joachim von Sandrats Deutsche Academie im 1. Theil 3. Buch p. 89. Item des Abraham Bosse Kupfferstechers Tractat, welchen er nennet / Meinung vom Unterscheid der Zeichnungskunst / Malererey und Bildhauererey. Vorsonderlich aber auf die wolgegründete und leichte auch eigentlich hieher gehörige Anweisung des ehrlichen Bidermanns und preislichen Baukunstlehrers Nicolai Goldmanns vollständige Anweisung zu der Civil Baukunst. 1. c. 11. p. 53. und folglich deren nette Herausgebung / und mehrere Ausschmückung / wie auch in seiner Maß fernere hochschätzbare Begründung / alle der wahren Weißheit und ungeschälchten Kunst vor Gott gestiftene / dem um der Welt bestes wolverdienten Professori Mathel, der Hochfürstl. Acad. zu Wolfenbüttel / Herrn Leonhard Christoph Sturm zu danken / und unter die ersten Schätze der Kunstkammern und Bibliotheken mit sonderbaren Lobsprüchen billich zu setzen haben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVII.

In diesem Capitel wird von der Abbildung des Baues gehandelt / welche durch die Grund und andere Riße geschieht; Worbey wir aber einen jeden Werk- und Baumeister / dem solche Grundrisse zu

stellen / aufgetragen wird / wohlmeinend erinnern / daß er sich in solcher Abtheilung wohl in acht nehme / mithin weder mit Fleiß / und also mit gebrauchter Gefahrde / noch auch aus allzugrosser und unverantwortlicher Unvorsichtigkeit- und Unerfahrenheit / v. l. 1. §. 1. ff. si mens. fall. mod. dix. Coni. tr. Joh. Oettinger. de Jur. limit. Lib. 1. c. 16. n. 9. lit. O. & Hieron. de Monte. de finib. c. 33. n. 3. den Platz / darauf das Haus / oder sonst etwas gebauet wird / zu groß mache / und gar zu weit / entweder in die gemeine Strassen wieder die rechtliche Satzungen / oder in des Nachbarn Engenthum hinaus fahre / dadurch der Hausvatter durch wieder Abstellung des Unbaues / in Schaden gebracht / oder des Nachbarn Gerechtigkeit / deren er sich vielleicht auf einen solchen Platz gebrauchen kan / gekränklet / oder durch Verbauen verhindert werde / gestalten ein solcher Werk- und Baumeister / zur Ersetzung alles Schadens / der vielleicht dem Hausvatter / hieraus zu wächst / nicht allein angehalten / arg. l. ult. ff. fin. reg. Add. l. si duobus 3. §. Idem Pomponius 4. l. si mens. 5. §. hoc judicium. ult. & l. seq. si mens for fall. mod. dix. l. ult. pr. §. 1. & 3. ff. eod. Conf. Joh. Oldendorp. class. 3. act. 15. qu. 4. n. 1. & 3. C. J. A. Lib. XI. tit. 6. th. 4. Wissenbach. ad. tit. 7. si mens. fall. mod. dix. th. 20. Eranzk. ad eund. tit. n. 9. & Struv. Ex ad 7. 15. th. 65. sondern auch über diß nach gestalten Sachen willkührlich gestrafft werden könnte. vid. Brunnem. ad l. 4. n. 4. ff. si mens. fall. mod. dix. Und dieses zwar nicht unbillig / aller massen nicht zu dulden / daß jemand durch eines andern Bosheit oder Unerfahrenheit gefehret werde / arg. l. 7. §. 2. ff. si mens. fall. mod. dix. Welchem zufolge dann auch diejenige / so sich der Schätzung eines Hauses oder Gutes anmassen / so sie hierinnen unbillig verfahren / und der Sach entweder mit gebrauchter Gefahrde / oder aus Unverstand / zuviel oder zu wenig gethan haben / zur Erstattung des hieraus entspringenden Schadens angehalten werden mögen. vid. Hahn. ad. Welsenb. tit. si. mens. fall. mod. dix. n. 4. in fin.

Ad §. 5. h. Cap.

Von denen Fenstern / und wie dieselbige zu bauen / haben wir bey dem X. Cap. §. 2. dieses Buchs gehandelt. Hier wollen wir nur diese Frag mit beyfügen: Wann ich meinem Nachbar bey einer gewissen Straff versprochen / daß ich in die Mauer meines Hauses kein Fenster wolle brechen lassen / hernachmahls aber dieses Haus verkauffe; Ob der Käufer an dieses Versprechen dergestalt gebunden / daß er auch kein Fenster in besagte Mauer brechen lassen könne? Welche Frag mit Nein zu beantworten / aller massen hier keine dingliche Dienstbarkeit aufgerichtet / sondern nur eine Personal Obligation gemacht worden / an welche der Käufer nicht gehalten ist / v. l. ff. de. N. O. N. & l. §. 1. ff. de C. E. V. Welches unter andern hieraus zu schliessen / weil man keine Ursach hinzu gesetzt / warum der Verkäufer seinem Nachbar solches zugesaget: Ein anders wäre es / wann etwas dergleichen hinzugefüget worden / daraus man eine dingliche Dienstbarkeit abnehmen und schliessen könnte / als wann zum Beispiel gesetzt worden / es geschehe darum / damit der Nachbar in diesem oder jenem Gebrauch nicht verhindert werde / vid. Coepoll. tr. de S. P. U. cap. 62. n. 8. Nachdem es aber unter andern auch offene und geschlossene Fenster gibt / als wird ferner gefragt: Ob derjenige / welcher bisher offene Fenster gehabt / dieselbige mit Glas / Papier oder Holz vermachen könne? Welche Frag ebenfalls mit Ja zu beantworten / angesehen ein jeder schon öftters gedachter massen in dem seinigen nach Belieben schalten

und walten kan; Es wäre dann / daß der Nachbar die Liecht-Berechtigkeit hergebracht hätte / selbige aber ihm durch zumachung der Fenster benommen würde / gestalten er in diesem Fall den andern wohl dahin vermögen könnte/daß er solche Fenster offen lassen müsse. v. l. 4. & 16. ff. de S. P. U. Gleichergestalt kan auch niemand dahin genöthiget werden/daß er geschlossene Fenster halte / arg. l. 8. C. de servit. wo nicht die Landsgebräuch ein anders ausweisen / von welchen wir bey dem 10. Cap. §. 2. dieses Buchs gehandelt; oder auf dem Haus eine Servitut oder Dienstbarkeit haßtet / kraft welcher der Nachbar zugeschlossene Fenster halten müste/Coepoll. d. c. 62. n. 1. In welchem Fall er auch solche Fenster/ wann sie vielleicht zerbrochen/auf seinen Kosten wieder machen zu lassen verbun-

den ist/ v. l. Eum debere, 33. in f. ff. de S. P. U. add. Coepoll. d. cap. 62. n. 12. & Cap. 55. per tot. Endlich gibt es auch Fürfenster oder Winterfenster/ welche vor ein Theil des Hauses gehalten werden/ und nach Verkaufung desselben dem Käufer folgen/v. Surd. dec. 134. & l. 12. §. 25. ff. de instrum. & instrum. leg. auch nach Belieben des Hausvatters vor seine Fenster gemacht werden können/ wosern nicht der Nachbar diese Berechtigkeit hergebracht/ daß sich der Hausvatter nur mit einfachen Fenstern versehen darff/ damit ihm die Helle oder das Liecht/ welches dadurch in sein Haus fällt/ nicht gehemmet / oder benommen werde. v. Coepoll. cap. 63. & Calvin. Lexic. Jur. voc. Specularia.

Das XVIII. Capitel.

Von dem Wohnhause und dessen Eintheilung.

Inhalt.

§. 1. Was jeden Theil der Inwohnenden für Gemächer und Plätze geböhrig. Die Fensterhöhr. Eine W. ob genugsamen Liechtes durch die Fenster/Nothhülff des einfallenden Lichtes. Der Secreten Platz. §. 2. Die Manier der besondern Auftheilung eines Gemachs durch Schwachmodulu und Abmessung der Fensterbreiten mit ihrer Zugehör / oba Nachtheil der Dicken der Eckmauren.

§. 1.

Nachdem im vorigen die Vorbereitung zum Bau in allgemeinen Zugehörungen ausgeführt worden / wird nunmehr zum Bau selbst / und vernünftiger Anbringung vorhin erklärter Regeln und Grundsätze geschritten. Und gibt sich hier zuvorderst an dem Wohnhause und dessen fügliche und zumahl inwendige Eintheilung insgemein. Dabey dann für wolständig angesehen wird/daß dem Hausherrn als dem Haupt der beste und größte Theil zugeeignet werde; dem Gesinde aber zu vielerhand Dienstleistung die schlechtesten Zimmer an oder halb unter der Erde. Wo man mit denen Zimmern der Zeit nach abwechselte / da gehören die Sommergemächer in den dritten Gaden / die durch streichende Luft desto freyer zu genießen; Die Winterzimmer aber in die andern oder mittlern. Wo der Platz eine freye Anordnung leydet/ da wird die Vorwand geschicklich gegen Mittag gerichtet. Da dann zur rechten der Laussthür die Mannszimmer anzubringen / die daher ihr Liecht von Osten haben/ und durch die Frühsonne und gesunde Luft zur Emsigkeit des Studirens / und andern mannlichen Geschäften sehr gelegensam. Zur Linken und gegen Abend zu kämen so dann die Frauenzimmer/da genossen sie der Mittagssonne/ von welcher sie erwärmet würden. Und die Spätsonne wär ihnen eben so diensam/als den Männern die Frühsonne. Die Schlafkammer ließ sich hinten hinaus gegen Mitternacht und gegen die Gärten abwenden; und zwar dergestalt / daß beederseits die Gemächer des Hausherrn und der Hausfrauen an selbige angrenzeten. Und so wäre das Schlafgemach von dem Mondschein und von diesem die Schlafende unbelästiget. Da ist aber noth und dienlich / daß durch doppelte oder einfache jedoch gehäbschließende Läden dem rauhen Nordwind die unfreundliche Einkehr abgeschrencket werde. Andere ordnen die Schlafgemächer gegen Orient / des muthmaßlichen Absehens / weil daher das Frühaufstehen befördert wird. Wann dem also/wie gehets zur Winterszeit? Überdas ist ein Urwecker/Kloekenschlag und vor allen die Gewonheit

der Muntelkeit so gut dem unmäßigen Schlaf zu wehren/ als immer die Morgensonne seyn kan. Die Bibitorbeck Fenster hingegen sollen Ostwärts stehen theils oberüberter theils mit folgender Ursach halber / weil diese Morgenluft denen Büchernagenden Würmen zu keinem Aufkommen dienet. Die Tafelsähle/ da man im Frühling und Herbst speiset / können gegen Osten angegeben werden / damit die von daher streichende / und dem nassen Dufft Maßgebende Winde der feuchenden Jahrzeit zu Hülf kommen. Der Sommertäglichen Tafelsähle Platz muß Nordwärts stehen; damit die Uebermaß der Sommerwärme durch den kalt sinnigen Nordwind abgekühlet werde. Den Wintertägigen Tafelsählen läßt man nach Willkühr die Süden-oder Südwestenstelle. Die Fenster in allen Zimmern müssen hoch erhaben und allezeit höher seyn / als sie breit sind. Will man aber voraus wissen / ob ein Fenster genugsames Liecht geben werde/so zeichne man nur die Höhe eines Fensters an einer Stange / und richte sie am bestimmten Fensterplatz auf / und stelle sich eben dahin / wo das Gemach hinkommen soll. Je mehr Himmels man so dann unter den so gemachten Zeichen siehet / je mehr Liechts wird man auch bekommen. Wo über das umherstehende Zimmer und Balken dem Liecht Hindernuß geben/wird das einfallende Liecht zur Nothhülff gezogen/so geschieht / wann man durchs Dach Kapfenster; und durch die Gewölber und Decken runde/langrunde oder eckichte Eröffnungen / die mit Geländer vorgezogen werden/machet. Die Stanzgemächer müssen nechst an der Schlafkammer oder unfern davon gerichtet werden. Man machet sie auch wol als Bergschläge/aber nicht am füglichsten/in denselben.

§. 2. Zur inwendigen besondern Auftheilung eines Gemachs dienet wider die schachtformige Gleichtheilung / und die daraus gezogene und nach rechten Winkeln einander durchschneidende Modul-Linien / mit Zugiehung der hierzu anzubringenden Abzehl und Messung der Fensterbreiten mit ihrer beederseitigen Zugehör / nach oberüberter Maßgebung / welche aus dem §. 5. des 17. Cap. nechst dem was §. 3. und 4. daselbst erinnert worden / hieher zu wiederholen und hierdurch ein leichtes Nachdenken anzubringen ist. Doch daß dabey unvergessen bleibe / daß den eussersten Ecken der Hausmauren an ihrer Breite und Stärcke nichts abgebrochen werde/welche so weit sollen uneröffnet bleiben/daß jede Seite von dem daran stehenden Fenster an bis an die eusserste Ecklinie / die Helfft der Fensterbreite und ihrer beederseitigen mitgegebenen Zugehör austrage. Zum Exempel /

wann

wann die mit ihrem beiderseitigen Mauertheil zusammen gerechnete Fensterbreite 12. Schuh machet / so kommen 6. Schuh zur Fensterbreite / und 6. Schuh zur Zwischenmauer / und mithin auch 6. Schuh zur Breite der eussern Eckmauer. Wann das Gebäu höher wird / als 3. Reysen / so kan man der Eckmauer einen viertheil oder drittheil der besagten Breite oder etwas an der Dicke zugeben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVIII. §. 1. verb: **Emsigkeit des Studirens** ic.

By denen Zimmern der Gelehrten soll nicht allein hierauf gesehen werden / daß sie gesunde Luft haben / sondern auch / daß sie an einem stillen Ort liegen / damit sie sich ihrer Geschäfte verrichten / und im Studiren nicht verhindert werden mögen / daher o dann auch solchen Persoh-

nen die Freyheit gegeben / daß sie die kloppfende Handwerker aus ihrer Nachbarschaft vertreiben dürfen / wosern sie nur vor denselben allda gewohnt haben / allermaßen von uns mit mehrern bey dem 16. Cap. §. 2. des Ersten Buchs erörtert worden.

Ad eund. §. verb. **Die Bibliothec-Fenster.**

Daß die Bibliotheken gegen Orient zu richten / hat nicht allein diese Ursach / daß die Morgenluft dem Büchernagenden Wurm zu keinem Aufkommen dienet / sondern es ist noch dieses zu betrachte / daß so die Bibliotheken gegen Abend oder Mittag gestellet sind / die Bücher von der daher kommenden Feuchtigkeit leicht verfaulen / v. Vitruv. Lib. 6. Architect. §. Von denen Gesetzen der Bibliotheken aber besiehe Adam. Contzen Polit. L. 4. c. 16. §. 21. & Addition, ad Hippol. à Collib. de lacrem. Urb. Cap. XI. lit. d.

Das XIX. Capitel.

Vom Keller / und denen Unsauberkeiten.

Inhalt.

§. 1. Der Keller Eintheilung / Raumllichkeit / Breite / Tiefe / Stand gegen Norden / Form / eigene Grundmauer / nebst einer Verweisung auf die weiter unten abgegebene Manier der Wahrung des Gewölbes. Des Kellers doppelter Eingang mit eiseren Thüren / wohin er komme. §. 2. Der Kellerfenster Stand und Verwahrung. Von einem Lustloch. Von auswendig und innen dicker Beize der Kellerlichter / und ihrer Erhebung etwas über den Erdboden. Von der Hauptstiege. §. 3. Des Kellers Eintheilung durch Gärten oder Schreymauern. Des Kellers Boden samt einem feueren Kasten / und etwan durchgehenden Rinne. Dessen wann er noch unausgemacht und frey stehend / überdacht. Austrocknung und Ausräucherung. §. 4. Von der Priveten Gewölbe und Wüstes Auspielung.

§. 1.

DUm unterirdischen Stück des Baues gehöret hauptsächlich der Keller. Derselbe aber wird von unterschiedlichen darin verwahrscheinlich haltenden Dingen auch unterschiedlich benennet / als der Wein / Bier / Obswein und Obskeller ic. Dahero dann zu einer jeden solchen Gattung der aufbehaltenden Nahrungs-Güter entweder ein eigener Keller bereitet wird / oder es wird ein einiger um so viel größerer in verschiedene solche Abtheilungen unterschieden / daß jede dahin kommende Sachen ihren bestimmten ungehindert und genugamen Platz haben mögen. Da dann so bald und voraus auf wol erflückliche Raumllichkeit zu gedencken / welche lieber und gesicherter zu groß als zu klein genommen wird. Denn sie läßt sich hernach ohne sonderbare Mühsamkeit / Unkosten und Nachreue nicht erstrecken und vergrößern / und gedenecket ein solcher Bauherr gewiß auf schlechtes Zunehmen und schmalen Seegen Gottes / der seinen Keller nicht weit genug machen läßt. Die Breite des Kellers soll so groß seyn / daß mitten eine Strasse bleibe / und beiderseits die Kässer raumllich und wenigstens einen Schuh lang von den Wänden weg liegen mögen / damit man um sie und um die Gärten herum gehen / und auch hinten dazu sehen und sie säubern möge können / damit sie nicht etwann von einer dämichten und feuchten Wand anlauffen / und mit der Zeit samt dem / was drinnen / Schaden leiden mögen. Ihr Stand muß sich meist gegen Norden wenden / damit sie allezeit kühle Luft einnehmen mögen. Von ihrer Tiefe ist keine gewisse Regel zu stellen / weil sich solche gleichergestalt wie der Grundgraben

nach Befindung des Bodens zu schicken hat. Wo keine Wasserquelle oder übrige Feuchte ver hinderlich / oder solche leicht kan durchgeführt und abgeleitet werden / kan man ihn mindestens zwölf Schuh tieff im liechten machen / so bekomt er seine rechte Höhe / welche nicht nur zur bessern Luftreinigung / sondern auch zur vortheilhaftesten Unterbringung der dahin kommenden Sachen sehr nützlich und bequem. Es wird aber solche Tiefe von der Mitte des Bodens an bis an die senkrecht sich hinauf ziehende Mittelhöhe des Gewölbes gerechnet. Des Gewölbes Form betreffend / muß dasselbe in einem einigen langen Bogen fortgeführt und wie eine nach der Länge durchgeschnittene halbe hohle Welle geformet seyn / d. i. einen halben Kreis austragen : welches ein **Tonnengewölbe** genennet wird. Kreuzgewölber / so auf Spitzengestalten / halten hier sehr schlecht. Das ganze Gewölbe muß auf seinen eigenen **Mauern** / ohne Nachtheil der Grundmauern des Baues / wie schon oben 1/2/12. 2. berührt) aufruben : und muß vielmehr zur Stärck als Schwächung der Grundmauern helfen. Von Keilformigen hieher am besten dienlichen **Stiegeln** oder Steinen ist schon oben gesagt worden. Wie die Gewölber gemacht werden / wird unten 1/2/24/5. gewiesen. Der Keller will auch seinen doppelten Eingang haben. Einen hinter dem Haus gegen Norden / wann sonst die Vorwand gegen Süden stehet. Dieser wird nur eröffnet / die Kässer von mancherley Größe hinab zu lassen und herauf zu ziehen. Dessen Thür muß aus Eisenblech wieder besorgenden Brand gemacht seyn / und soll sein Gesperz allein innen im Keller / nicht aber von aussen haben / damit er vor diebischen Einbruch desto gesicherter seyn möge. Der andere Eingang wird in dem Hausehren zur linken Hand oder unter der Stiege oder sonst an einer Abseite / nicht aber vornen neben der Hauptthür angegeben / muß ingeleichen mit einer eiseren Thür versehen seyn / die doch nicht allzuschwer von Eisen / und in starcken Angeln gern auf und zugehet. Dienen sonderlich in Feuersbrünsten / daß man schnell allerhand Gut und Hausrath hinein bringen und retten kan. Da dann alles so wohl vor auswendigen Dieben / die sich gern bey Feuersbrünsten zum wegtragen einfinden / als auch von dem Feuer gesichert ist. Da sonst der Brand durch das Holz / wann es gleich dicke eichene Bretter sind / bald durchstößt / und die eingeworfene Wahren so wohl daselbst als obenher andere verzerret

ret. Durch dieses Thürlein aber kommt man durch etliche Stufen auf die Haupt-Kellerstiege. Und dieser Eingang dienet allerhand Nothdurfft herauf / auch theils hinab zu bringen. Ob aber solcher anderer Eingang / oder neben demselben noch ein dritter von einer Abseiten der untern Wohnstuben hinab zu richten / ist nach dem Absichten der Angelegenheiten führender Haushaltung zu urtheilen.

§. 2. Die Kellerfenster sollen gegen Mitternacht / wie auch an der Nebenseiten gegen Ost und Westen solcher massen eröffnet werden / daß ein jedes gerade unter ein Fenster des Gebäues zu stehen komme. Müssen auch mit einem starcken Gitter und mit einem einfachen oder doppelt gestügelt Laden wol verwahret seyn. Dabey ist nicht zu unterlassen / (dafern der inwendige untere Theil der andern Eröffnungen nicht hoch genug stehet) daß man an einer Seiten / wo das Gewölb am höchsten / ein Luffloch lasse / und dasselbe mit einem Ladel / das man mit einem daran angemachten und herab hangenden Stängel auf und zumachen kan / versehen. Und das kan eben daselbst / wo eine andere Fenster-Eröffnung hinauf gehet / hinein gerichtet werden / aber an einer Seiten / da der Rauch (davon stracks hernach) nicht ins Haus gehen oder schlagen kan. Die auswändige Weite dieser Keller-Lichter aber soll mehr nicht als zween Schuh weit und anderthalb hoch genommen werden. Die inwendige / so sich durchs Gewölb hinein begibt / muß zum wenigsten vier gegen fünff Schuh haben / auch also durchs Gewölb geführet werden / daß demselben seine Stärck und Schließung ungeschwächt verbleibe. Auch müssen solche Eröffnungen von aussen nicht dem Erdboden gleich ausgehen / sondern etwas von demselben als etwa einen halben oder ganzen Schuh erhaben seyn / daß das Wasser von entstehenden Ungewittern und grossen Güssen nicht in den Keller lauffen möge. Die Hauptstiege muß beyläufig 24. oder 28. Staffel haben / deren jeder einen Schuh breit zum Auftritt / und einen halben hoch zum gelinden Auf- und Absteigen und zum wenigsten 6. Schuh lang zur Raumllichkeit seyn.

§. 3. Ferner stehet die Unterscheid- oder Eintheilung des Kellers zu beliebiger Erkiefung: massen solche entweder durch Gatterwerck oder Scheidwände vollführet wird. Geschieht dieses / und zwar der Stärcke halber / so müssen die Scheidmauren mit verschlossenen zweygestügelt Thüren von starcken Eichholz / so auf Gatterart durchsichtig und 8. Schuh hoch und 6. breit sind / versehen werden. Es mögen auch durch diese Wände selbst beiderseits vergitterte 2. Schuh breite / 3. Schuh hohe Nebenöffnungen gemacht werden. Das Gatterwerck und Gatterthür aber sind auf noch mehrere Förderung des Lichts und der Luft angesehen. Der Kellerboden ist mit gehob in einander schliessenden oder gar gespündeten gehauenen Steinen mit einem unvermerckten Abhang gegen die Mitte zu pflastern / am innern Ende solcher Mitte aber ist ein steinerner ziemlich grosser Kasten einzusencken / und mit Brettern zu überdecken: durch die untern Thürschwellen aber sind Lauff- oder Rinnlöcher zu lassen / zu dem leicht muthmaßlichen Zweck / daß der ungesehr auslauffende Wein daselbst seinen gewissen Platz finde / und nicht zu schaden gehe. Westwegen auch der Keller fort und fort reinlich zu halten. Will man zum Ueberflus in der Mitten eine steinerne Rinne durchgehen lassen / stehets zu belieben. Schliesslich muß man dasjenige was vom Gewölb und Mauern des Kellers bloß unter freyer Luft stehet / mit Bretter überdachen und vor der Witterung schirmen / daß alles wol aneinander anziehen und austrockne möge / bis zu seiner Zeit der übrige Bau aufge-

setzt und alles unter Dach gebracht werde. Wann nun der Keller völlig zum Stand gebracht / muß man ihn eine geraume Zeit wenigst ein Monat lang durch völlige Eröffnung austrocknen lassen / hernach oft und wol mit Rosmarin- und Wacholderholz / item mit wolriechenden Kräutern / endlich auch mit gutem Rauchwerck austräuchern / und jederzeit den Rauch so lang in behalten / bis er das seine gethan / alsdann durch Eröffnung des Lufftlochs / welches zu dem Ende gerichtet wird / wieder auslassen. Aber das wird hier nur zufällig erinnert. Von den Miltz-Kellern wird unten bey der Meneren gesagt werden.

§. 4. Der Stancgemäcker Unsauberkeit muß unter der Erden fortgeschaffet werden / damit die Luft durch den heßlichen Gestand nicht so oft / als geschieht / verfälschet werden möge. Dazu dienet ein Gewölb 7. oder 8. Schuh hoch / 3. oder 4. Schuh breit / damit die daran besserende sich umwenden und durchgehen mögen können. Der Boden hätte einen sich neigenden Gang / damit der Unflat abflösse. In solches Gewölb könnten ein und andere benachbarte Rinnen mit dem Regenwasser sich eraeissen / es wären auch die anlauffende Bäche von der Strassen nach Nothdurfft dahin zu leiten. Im Fall aber Quellwasser vorhanden / ist es um so viel bequemer solchen Wust wegzuspühlen. Dazu aber gehören ferner Mührungen / d. i. steinerne Röhren / oder von guten Zeug gemauerte Canalen welche überdeckt / durch die solcher Unflat fortgeschaffet wird. Wo man das Wasser in die Höhe durch gewisses Pomperwerk in einen Kuschen grand treibet / ist es um ein leichtes zu thun / solches zusamt dem Ausguß auch ins Privet auslauffen zu lassen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIX. §. I. & seqq.

Es ist zwar einem jeden erlaubt auf dem Seinigen eine Keller zu graben / und gegen der Strassen oder Gassen zu / wenigstens heutiger Veronheit nach / (von denen Kayserlichen Rechten v. Coepoll. cap. 45. n. 1.) ein Lufftloch zu machen / dadurch das Licht in den Keller fallen möge: Allein hat er hierbey so viel zu beobachten / daß er solche Löcher oder Kellerfenster fleißig mit eisernen Gittern oder Läden versorge / damit weder Leuten noch Vieh Schaden davon wiederfahren möge / zu welchem er auch von eines jeden Orts Obrigkeit gezwungen werden kan. Coepoll. d. Cap. 45. n. 1. & Weizenegger, tr. de servitut. dist. 3. c. 7. n. 4. & leqq. Und hieher gehöret das Statutum der Stadt München / kraft dessen in §. 22. hiervon also verordnet: *Item alle Keller-Fenster in aller Stadt / so in das Pflaster treffen und reichen / so fern die darein reichen / soll die jedermann vergittern mit eisern gittern und versorgen / damit weder Leuten noch Vieh Schaden davon wiederfare.* Mit welchem auch die Ref. der Stadt Worms übereinstimmt / L. 5. p. 4. tit. 14. ibi: *Ein jeder / der da hat einen Keller unter der Erden / an der gemeinen Strassen oder Gassen der mag Eingänge und Lufflöcher machen / in seiner Mauer oder Wand gegen der Strassen oder Gassen. So aber dieselbige Eingänge oder Löcher / doch an Orthen / da solches leydlich wäre sich begeben / oder richten etwas ansserhalb seiner Mauer Wand auf die gemeinen Weg oder Gassen / so soll derselbe Zer- des Hauses oder Kellers solche Eingänge oder Löcher oben zudecken / oder mit Eisen vernachen für einfallen der fürgehenden. Und endlich die Reformat. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 9.*

L. 9. §. Es soll auch einem jeden vor seinem Keller auf der Gassen ein Quaderstein mit einem Loch zum Einlegen der Wein- und Bierfässer einzusencken zugelassen seyn/ doch daß er denselben Stein mit einem eisernen Thürlein wol verseehe und erhalte. 2c.

Wir haben hieroben erwehnet/ daß ein jeder in dem seinigen einen Keller graben dürffe / woraus dann zu schließen / daß keinem unter seines Nachbarn Haus oder Grund solches zu thun erlaubt seye. Coepoll. d. cap. 45. a. 2. & Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 14. §. es soll auch niemand. 2c. Welches auch von denen öffentlichen Stadtgebäuden zu verstehen ist: v. l. 1. & 2. ff. no quid. in loc. publ. Add. Reform. der Stadt Worms. c. l. tit. 13. ibi: Wir ordnen setzen und verbieten/ daß niemand Gewölbe (oder hangende Gänge) über die gemeine Strassen / von einem Haus in das andere bauen noch machen soll bey poen zehn Pfund Heller / unser Stadt Wehrung/ohn unsern besondern Vergunst und Erlaubnuß je zu Zeiten; Und wo anders solcher Bau gemacht wäre/ soll er wieder abgethan werden. Welches in der Nürnberg. Reform. T. 26. L. 9. §. es soll niemand. 2c. auch also von denen Kellerhälften verordnet/ in verb: Es soll niemand in dieser Stadt einigen Kellerhalb oder andere Gebäu gegen gemeine Strassen ferner dann sein Erb oder Eysgen reicht ohn Vergunst eines Raths zu bauen oder aufzurichten Macht haben. Und den gemeinen Rechten nach auch so gar auf die Gerüste extendirt und ausgedöhnet wird/ daß nemlich dieselbige nicht können an eine fremde Wand gemacht werden / wo man anders sonst füglich bauen kan. v. l. refectionis. 11. ff. commun. prael. Consent. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 13. in verb: Es soll ein jeder / der bauen will/ die Gerüste / darauf die Werckleuth arbeiten/ nicht brechen oder bauen in eines andern Mauer oder Wand/ es möchte dann sonst in andere Weise Gerüste zu machen / nicht bequeme Stätte oder Weite haben/ auf seinem eigenen Grunde. Und wosern sothane Gerüste so liederlich aufgerichtet worden/ daß jemand herunter gefallen/ oder sonst hierdurch Schaden geschehen / müste der Werckmeister darvor Red und Antwort geben. v. l. si ut certo. 5. §. sed interdum. 7. ff. commodat. add. Coepoll. d. tr. c. 73. per tot. maximè v. n. 6. Welches obige alles auf diesem Fundament beruhet/ daß niemanden in eines andern Grund oder Boden/ ohne hergebrachte Gerechtigkeit etwas zu machen / bauen oder aufzurichten erlaubt seye / davon wir weitläufftig hieroben gehandelt haben. Ubrigens aber kan keinem Hausvatter/ so weit sich sein Eygenthum erstreckt/ einen Keller oder eine Grube zu graben verwehret werden/ wosern nur hierdurch des Nachbarn Grundgebäude nicht erschüttert wird/ und also Schaden leyden muß. vid. l. Aluminum. 24. §. f. ff. de damn. infect. & Coepoll. d. c. 45. n. 3. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. §. ult. Allermassen dann auch der Eygenherz des Kellers nicht zu leyden gehalten ist/ daß ihm von seinem Nachbar einiges Ungemach / dadurch ihm der Gebrauch des Kellers gehemmet wird / zugefüget werde / welchem zufolge dann er diesen seinen Nachbar/ der in seinem Hof eine Dungstätte gehabt / von welcher das Wasser und die Feuchtigkeit in dem daran gelegenen Keller geloffen und Schaden verursacht / zur Erzeugung sothanen Schadens anzustrengen wohl befugt ist. vid. Bardili Exerc. 13. conclus. 15.

Ad. §. 4. h. Cap.

Als hier von den Unsauberkeiten gedacht wird / wollen wir in zwey Theil abtheilen/ und erstlich von den

nen Unsauberkeiten insgemein: hernach aber von solchen Unsauberkeiten / die von Priveten herkommen/handlen. Von denen Unsauberkeiten insgemein ist dieses zu merken / daß niemand erlaubt seye / dieselbe auf seines Nachbarn Grund und Boden zu schütten und auszugießen/ ob er gleich sonst anders Wassers von einem in seiner Mauer beschwogen gemachten Loch oder Fenster/ in des Nachbarn Hoff zu schütten berechtiget wäre/ vid. l. foramen in imo. 28. ff. de S. P. V. junct. l. 1. §. 2. ff. de cloac. &c. add. Coepoll. de S. P. V. cap. 31. n. 5. In/ wann er gleich auch dieses hergebracht hätte/ das er das Spielwasser oder andern dergleichen Unrath in seines Nachbarn Hof gießen könnte/ so müste er doch sothaner Gerechtigkeit mit Maß gebrauchen / arg. l. 9. ff. de servit. Welchem zufolge dann in der Reform. der Stadt Worms Lib. 5. p. 4. tit. 9. §. So jemand/ 2c. hiervon also verordnet; daß in diesem Fall kein Eingeweide von Thieren / Vögeln oder andern dergleichen Unsauberkeit in des Nachbarn Hofgeschüttet werden sollen. Welches um so viel desto mehr von der gemeinen Gassen oder Strassen zu verstehen/ jemehr daran gelegen/ daß selbige von aller Unsauberkeit bleiben/ und niemand/ der vorbehey gehet/ durch das Ausgeschüttete beschädiget oder verletzet werde: arg. t. ff. de his qui effud. vel dejec. Weshwegen hiervon abermahlt in der Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 8. §. hätte jemand / also weislich versehen; hätte jemand einen Ausfluß oder Wasserstein etwas empor oder in der Höhe/ davon das ausfließend Spielwasser auf die gemeine Gassen fiel/ da die Menschen wanderten/ dasselbe Wasser soll nicht frey ausfließen oder fallen / sondern gebrochener Weis durch Canal oder Röhren versangen / zu nechst an der Wand desselben Hauses auff die Erden gelatet und ausgeführt werden / auf daß die fürübergehende Menschen/ davon nicht verunreiniget / verletzt oder beleidiget werden; Und welcher Ausfluß/ oder Wasserstein an Gassen/ dermassen nicht verfassung wäre/ und jemand aus denen fürübergehenden darauf beleidiget oder verunreiniget würde an Kleidern oder sonst/ der soll demselben zweyfältig des zugefügten Schadens zu bekehren schuldig/ und darzu in Poen 2. Pfund Heller gefallen und verfallen seyn / unserm Städt Filco zu bezahlen unablässlich/ so offte sich das begeben/ Item Tit. 16. §. 1. in verb: Und demnach so gebieten und verbieten wir strengiglich/ daß niemand/ wer der sey / Keinerley Enthaltnuß/ als Käbel/ Kachel/ Häfen oder dergleichen mit Koch oder Dreck / was durch des Menschen Leib gehet/ in/ oder auf die Gassen schüttele lege oder werffe/ bey Tag oder Nacht/ bey Poen ein Pfund Heller/ gewöhnlicher Wehrung/ so offte hierwieder gethan würde/ halb in unser Stadt Rechenkammer oder Filco, und den andern halben Theil dem Nachbarn / bey / oder für des Hausung solche Unflätigkeit / am nechsten liegend / funden würde/ unablässlich zu bezahlen. Und dieselbe Poen soll der Einwohner des Hauses schuldig seyn zu geben / ob auch sein Hausgesind oder Gäste solches ausgeworffen hätten / und soll doch dem Einwohner sein Alag des zugefügten Schadens / gegen dem Hausgesind oder Gästen vorbehalten seyn; So auch jemand wäre / der solche Unflätigkeit nicht ausschüttet / sondern sein Nothdurfft der Natur selbst thäte in die Gassen / da gewöhnliche Wehrung wäre/ der Menschen/ besonder innerhalb unser Stadt Muren/ der soll zu Poen verfallen seyn und bezahlen vier Schilling Heller / halb unserm Marktmeister

Et

meister

meister/und den andern halben Theil dem / für des
sen Haus / Wand und Gebäude solcher Unflat ge-
mache; Und das ist zu verstehen von allen denen/ die
über sieben Jahr alt sind; Und sind die Eltern
pflichtig vor ihre Kinder zu bezahlen/ die noch in ih-
rer Gewalt sind: *re. add. §. 1. & 2. J. de oblig. ex qual.
delect. & Reform. Noric. Tit. 27. L. 1.* Von denen an-
dern Unsauberkeiten aber ist noch deutlicher in bemeldter
Reformat. c. 1. §. ult. also verordnet: Gleichweise se-
zen und wollen wir / daß ein jeder / der solche Aus-
güsse und Wasserstein hätte/an offenbahren Stras-
sen oder Gassen / der soll nicht dadurch ausschütten
merklich oder ungewöhnliche Eingeweide/Unsau-
berkeit oder Unflätigkeit von Thieren. *re. Item Tit.
17. §.* Gleichweise orden/setzen und wollen wir/ daß
niemand einig tod Thier/ Hunde/ Katzen/ Schwein/
Gänse/ Züner und dergleichen / wie das Nahmen
hat/ an einigen Orten unser Stadt / in Strassen/
Gassen/ Weg oder Winckel / werffen oder legen
soll noch gestatten zu geschehen / bey Poen dritte
halb Pfund Heller / halb unserm Stadt Filco, und
den andern halben Theil unserm Marckmeister und
dem nechsten Nachbar / oder dem/ der solches für-
bringet/nach Anzahl / ohnnachlässlich zu bezahlen.
Und dieweilen ein jeder / der solche Unreinigkeit/ tod
Thier/ *re.* auf Gassen oder Winckel werffen/ tragen
oder schütten will / sich bestreiffiget / solches bey
Nacht heimlich / oder an ungewöhnlichen Orten
in Winckeln / da nicht Leute sind / verborgentlich
zu thun/ auf daß er nicht gesehen oder bezuget wer-
den möge/ darum setzen ordnen und gebierhen wir/
daß ein jeder Bürger oder Einwohner unser Stadt/
er sey Nachbar desselben Orts oder nicht / der sol-
ches sehe oder gewahr würde / soll bey seinen Pflich-
ten/ damit er uns und gemeiner Stadt verwandt ist/
solches fürbringen/sagen und zu erkennen geben/ un-
sern Burgermeister / Marckmeister oder Mont-
richtern se zu Zeiten auf seinen Eyd und daß er das
nicht thue vom Taid oder Laß / so solle der also be-
klagt und fürbracht ist / auf unser Stadt Mont-
richterey erfordert / und die Poen von ihm einge-
bracht werden. Er möchte dann sich des mit sei-
nem Eyd entschuldigen / zusambt zweyen seinen
Nachbarn die mit ihm schwören / daß sie gänzlich
glaubten/daß er recht geschworen hätte *re. Add. Re-
format. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 6. §. 3. 4. & 5.*
Welche heilsame Verordnungen wir deswegen hieher zu-
setzen vor nöthig erachtet / weil sie theils mit denen gemei-
nen Käyserlichen Rechten mehrentheils übereinkommen/
theils auch einer jeden Stadt Nutzen in sich halten und be-
greiffen. *v. §. 1. & 2. J. de obl. ex quas del. l. 1. ff. de his
qui effud. vel dejec. l. 1. & 2. ff. ne quid in loc. publ. l.
un. pr. §. 1. & ult. ff. de via publ. Add. cap. 68. per
tot.*

Von denen Priveten insonderheit aber ist zu wissen/
daß allenthalben in denen Städten gute Sorg zu tragen/
damit selbige nicht an solche Orter gebauet werden mö-
gen/aus welchen der ganken Stadt ein Unlust zugefüget
werden könne/gestalten in denen Käyserlichen Rechten ge-
schrieben/daß solche Unflätigkeit der Cloacen, und Unsau-
berkeit der Weg oder Strassen / der ganken Stadt oft
eine Pestilenzische Luft und dem Menschen mancherley
Kranckheiten verursachen/ und der üble Gestand die Luft
vergiftet/ *v. l. 1. §. 2. ff. de Cloac. Weswegen in l. 1. ff. de
Cloac. inf. weißlich verordnet / daß niemand ein Privet
auf die Strassen ohne der Obrigkeit Erlaubnuß machen
darff/welche durch ihre hierzu verordnete Bauherm wohl*

Ziel und Maß zu geben wissen wird / wo solche heimliche
Gemächer aufzurichten/daß niemand einiger Unlust hier-
durch zugefüget werden möge/wiewohl ohne dem in vielen
Statutis bereits verboten / daß dergleichen heimliche Ge-
mächer an offenbahren Strassen oder Gassen/ da gemei-
niglich die Leute wandern/Item an die Stadtgräben und
durchfließenden Wassern oder Bächen nicht gemachet
werden können / oder doch aufs wenigste von denenseiben
in etwas entfernt werden sollen: *Vid. Ret. der Stadt
Worms L. 5. p. 4. tit. 16. §.* Es soll auch niemand
bauen/oder gebauet halten ein Cloac, Sess / oder
Aufffluß desselben/an offenbahren Strassen Gassen/
oder Stätten / da die Menschen gewöhnlich wand-
ern. *re. Item Reform. der Stadt Franckfurth p. 8. tit.
6. §. 8. In verb: Sonst sollen die Profeyen / so in un-
sere Stadt/Gräben ihr Sess von alters gehabt / und
noch haben nochmahls also bleiben. Doch die Sess
über anderthalb Schuh hoch über den Graben noch
auch einiger Bau darauf nicht gestattet werden bey
Verlust derselben Sess oder Stühle/Gerechtigkeit.
Et Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 13. §.* Es
soll auch niemand in dieser Stadt in den Graben / so
vor dem Sonnen-Bad hinabwärts durch die Leders-
gassen gebet noch in dem Fischbach einig Privet has-
ben noch machen lassen. bey einer Straff eines jeden
Tags ein Gulden / zusambt Abstellung desselben Uns-
baues. Und dieses ist eben auch die Ursach / warum an
vielen Orthen nicht leicht zur Sommers- sondern zur
Winterszeit; Item nicht bey Tag/ sondern bey Nacht/
die Cloacen und andere Gruben zu saubern und zu seggen
erlaubt ist/ damit nehmlich der böse Gestand nicht gar zu
sehr durchdringen / und Kranckheiten verursachen möge/
gleichwie wir bey dem Ersten Capit. dieses andern Buchs
erinnert haben. *Add. Coepoll. tr. de S. P. U. c. 48. n.
3. & Reformat. der Stadt Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 16.
§.* Es ist auch von Käyserl. Rechten gesetzt. *re.*

Gleichwie nun von denen Priveten und Cloacen / was
das ganze gemeine Stadtwesen betrifft / heilsame Ver-
ordnungen gemacht worden; also fehlet es auch an den-
selben nicht / was die Nachbarn unter sich selbst anbelan-
get/allermassen dann ausdrücklich verboten / daß kein
Nachbar dem andern an der Aussegung und Reinigung/
Item an der Ausbesserung seines Privets verhindern soll/
in l. 1. §. 5. ff. de cloacis. Und obgleich die Wort des
Verbots nur von der Ausbesserung reden / *l. 1. pr. ff. de
cloac.* so ist doch solches gleichertweise auf diesen Fall exten-
dirt und ausgedöhnet worden / daß niemand auch hieran
verhindert werde/wann er ein neues Cloac zu machen wil-
lens/ *in l. 2. ff. de cloac.* Gleichgestalt kan auch nie-
mand sich seines Privets, welches er in dem seinigen er-
bauet/zugebrauchet verhindert werden/ *v. Bocet. cl. 4. disp.
5. th. 86. & Donell. 15. Comment. 32.* Ja/ wann ihm
auch in einem frembden Haus sich des Cloacs oder Pri-
vets zu bedienen/ als eine Gerechtigkeit/ erlaubt worden/
könnte von ihm sothane Gerechtigkeit auf allerhand Weiß
und Weg/so fern er vielleicht darinnen angefochten wür-
de/ behauptet werden/ *v. C. J. A. L. 43. tit. 23. th. 6.*

Nachdemahlen aber auch hierdurch die Nachbarn
sich untereinander oftmahlen grosse Beschwerlichkeiten
verursachen / als ist in vielen Statutis diesem Beginnen
heilsamlich begegnet worden; Allermassen in der Ref.
der Stadt Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 16. §. Item *re.* hier-
von also verstehen: Item / ein jeder soll sein Cloac oder
dergleichen in und auf dem seinen ausseggen / tragen
oder führen/wann es noth/ ohn Belästigung seines
Nachbarn/er möchte dann Dienstbarkeit erweisen.
*re. In der Reform. der Stadt Franckfurth aber p. 8. tit. 6. §.
6. & 7.*

6. & 7. ist von Ausraumung/ und Aufbauung der Priveten also verordnet zu finden. Profeyen oder heimliche Gemach/so von alters jemand hergebracht und gebraucht hat/ die mag er nochmals also behalten: doch/da sich hernach zutrüge/ daß dieselben gefüller würden/ aus/ oder durchschlagen/ also/ daß dem Nachbarn hierdurch in seinem Gemach oder Keller Unlust und Schaden zustünde; So soll derjenige/ so das Profey allein braucht/ schuldig seyn/ dasselb auf seinen Kosten/ ohn zuthun seines Nachbarn/ räumen und fegen/ auch also versehen zu lassen/ daß kein Schad noch Unlust des Nachbarn Behausung daher zusehen möge: da aber einer in seiner Behausung ein Profey von neuen graben und machen lassen wolte/ zu seines Nachbarn Behausung zu; So soll er darmit auf drey völliger Werckschuh unten im Grund/ desgleichen mit der Röhr zurück hinter sich zu weichen. Auch/ da der Nachbar nechst an seiner Wand einen Brunnen stehen hätt/ alsdann soll er die Mauer des Profey/ demselben Nachbarn

zu/ auf zween völlige Werckschuh dick/ machen zu lassen/ schuldig seyn/ der Unreinigkeit/ so ermeldten Brunnen daher zusehen möchte/ vorzukommen. 26. Und endlich ist in der Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 13. hiervon nachfolgende Vorsehung gethan worden: Es soll ein jeder sein Privet drey Stadtschuh hoch von seinem Nachbarn hindan stellen; un- so es an einer Höhe wäre/ in die Unsauberkeit herab sinken und den Untern beschädigen würde/ so soll das selb nach der verordneten Bauhern Erkantnuß weiter hindan gerückt und gemacht werden/ bey Poen fünf Gulden eines jeden Tags seines Ungehorsams zu bezahlen. Aber so von Priveten/ die von Alters hergebracht und gemacht worden/ dem Nachbarn Schade geschehe/ die sollen nach Rath und Erkantnuß der verordneten Bauhern/ mit gnugsamer Vernehmung verwahrt/ und dem Nachbarn ohne Nachtheil und Schaden erhalten werden.

Das XX. Capitel.

Von den Eröffnungen.

Innhalt.

§. 1. Das Maß der Breiten der Pfosten und der Höhe der Oberschwelle; item der Dicke; des Gesimfs drüber. Von Reben-Pfosten. Von Bogenträgern über die Eröffnungen; von ihrer Materi zum theil. §. 2 Warum die Unterschwellen unvermerckts abschüssig seyn sollen. Von eisernen Kreuzen in Fenstern. Der Gesimfs Beschaffenheit. Von Beschlägen und Angeln. Von Flügeln und Läden der Thüren und Fenster.

§. 1.

Don dem Stand der Eröffnungen ist oben P. 1. l. 2. c. 10. §. 1. 2. 3. Von ihrem Wohlstand oder Figuren aber c. 15. von ihrer Weite aber in einem sonderm Absichten c. 17. §. 5. Meldung gethan. Hier ist etwas von ihrer Dauer zu handeln. Das Maß der Breiten der Pfosten und der Höhe der Oberschwelle verhält sich also. Man misst die Breite des Raums zwischen beeden Pfosten/ und nimmt davon den sechsten/ oder siebenden samt einem halben/ oder den neunten Theil zur Breite des Pfostens und zur Höhe der Oberschwelle. Dann so breit die Pfosten/ so hoch ist auch die Oberschwelle/ daß ihre Stirnen ein gleiches Ansehen haben. Ihre Dicke kan der Breite gleich oder etwas drüber seyn. Das Gesimß darauf hat in seiner Höhe noch zweymal so viel als die Breite der Pfosten. Es werden auch wol nechst besagten Pfosten andere Nebenpfosten senkrecht aufgestellt/ welche so weit heraus stehen sollen/ als die ganze Anwachung der Oberschwelle/ damit die Eckzierden und Seitentrollen auch gegen der Eröffnung mögen ganz gesehen und die unterste Schnecken nicht zum Theil verdeckt werden. Der Gefahr aber/ daß die Oberschwelle mit der Zeit brechen und das darauf stehende Gemäuer sich sencken und trennen dröfft (wie öfters geschehen) vorzukommen/ müssen nöthwendig über allen und jeden Eröffnungen zu beeden Seiten der Pfosten und noch innerhalb der Mauer gewölbte Bögen geführt werden. Sie müssen auf der Mauer selbst (wie gesagt) ihren An- und Auffah haben/ daß die ganze Oberschwelle von der Last der darüber stehenden Mauer befreyet seye. In gar grossen und schweren Gebäuden und bey grossen Eröffnungen/ und wo die Mauern fast dicke sind/ wird zu noch meh-

rerer Versicherung ein kleiner innerer Bogen über die Eröffnung geführt und auf die Pfosten aufgesetzt/ um auch die geringere Beschwerung zu erleichtern. Die Bogeneröffnungen sollen einen Schwibogen haben/ welcher nicht breiter als aus dem vierten/ und nicht schmaler als aus dem sechsten Theile des Halbmessers der Eröffnung seine Breite habe. Beide werden mit dazu bereiteten gleichformigen Ziegeln/ wie sie oben beschriebenen worden/ oder mit dergleichen sich zuspitzenden Steinen verfertigt. Es werden auch wol Ziegel nasser zu solcher Form abgeschliffen. Die Lucken oder der Raum unter solchen Bögen können entweder mit Ziegeln oder mit Koffsteinen/ wo man sie viel hat/ ausgefüllt werden.

§. 2. Die Unterschwelle muß ausweres allzeit gar gelinde und fast unvermerckts sich abneigen/ damit das Regenwasser davon abfließe. Ebenens stehet es frey/ auf Niederländische Manier der Dauerhaftigkeit halber in die Fenster ein eiserne Kreuz zu stellen/ oder solches/ des Liechts zu schonen/ auszulassen. Das Gesimß muß ganz aus einem einzigen Stücke gehauen werden/ auch so dick in die Mauer hinein reichen/ als seine ganze Anwachung beträgt/ damit das eingemauerte Theil des Steinnes dem herausstehenden das Gewicht halte. Die Beschläge und Angel werden aus guten Eisen bereitet. Ubrigens so haben die Bogeneröffnungen eine Doppelthür. Also auch die viereckigte/ dafern sie groß sind. Die kleinere aber lassen sich mit einem Blat vergnügen. Den Hauptfenstern gibt man vier Flügel und so viel Läden. Die Halbfenster bekommen nur zween von innen/ daß man sie inwendig auf- und zuschließen und verriegeln möge können. Jedoch stehets jedem frey/ wer Fensterläden von mehr Blättern die man über einander schlägt/ will machen lassen. Wo die Fenster gar breit/ und in ansehnlichen Gebäuden/ will sich mit auswendigen Läden gar nicht thun lassen/ massen sie des Gebäues Aussehen und Zierden guten theils verstellen/ und mit Auf- und Zuthun nicht wenig zu schaffen machen. Aber in geringern/ gemeinen bürgerlichen Gebäuden/ da man mehr auf Stärke/ Verwahr- und Nahrung stehet/ (so zumal bey dieser schmalen Zeit wol nöthig) als auf scheinbare Zierde/ item wo die Fenster über 4. gegen

Et 2

5. Schuh

5. Schuh nicht breit sind / mag man wol auch auswendige Fensterläden / zumal gegen der Wetterlucken / als gegen Westen und wider nächtliches schlafftröhrendes Windstürmen von Norden machen lassen. Durch diese kan man nicht nur den Dieben (davor diese Zeit sehr unsicher) um so viel besser vorbauen / sondern es dienet hauptsächlich wider das Fenstereinschlagen des Hagelwetters; und zu Zeiten auch wider Feuer / dem dadurch / dafern es noch nicht zu sehr überhand genommen / und wann sie flugs zugeschlossen werden / kan gesteuert werden. Massen durch Zuschliessung der Thüren / Fenster und dieser Läden der Rauch und Dampff zusammen eingefangen wird / der sich dann bald also verdicket und zusammenschoppet / daß er seine Mutter das Feuer selbst dämpffet und ersticket / und kaum bis an die Hellsst einer dicken Dielen durchbrennen läßt / wann auch weiter keine Rettung geschähe. Welchen einfältigen Feuerschlag andere verständigere weiter nachzudencken Ursach hieraus nehmen werden / die vielleicht hierdurch auf die Gedancken kommen möchten / man müßte auf solch End hin die Läden / und etwan auch die Thüren auf eine geschlachte Art von Eisen oder Kupffer bereiten lassen. Wer ein solches beobachten würde / dörfte wol von manchem obenhin voraus; aber wol schwerlich zur Zeit entstandener Feuersnoth ausgelachet werden. Wer aber nicht hieran will / der kan sich hier bloß des Lesens / dort aber bey waltender Hiß des um so viel mühsamern und auf gerad wolbestehenden Löschens bedienen. Aber davon wird unten bey Anfügung der zur baulichen Erhaltung gehörigen Mittel bequemer und mit mehrern gehandelt werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 20.

Won denen Thüren ist zu wissen / daß denen gemeinen Rechten nach nichts daran gelegen / ob der Hausvatter selbige gegen der gemeinen Strassen zu herauswärts / oder einwärts in sein Haus hängen lassen / v. l. f. §. Lucius. 1. ff. de S. P. U. & Coepoll. d. Tr. c. 42. pr. Allein an vielen Orthen ist bey gewisser Straff verboten / daß man die Thüren nicht also anhängen solle / damit sie auf die gemeine Strassen aufgehen / wie zu sehen in der Reform der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 15. ibi: Welcher Thor oder Ausgänge machen will / auff gemeine Strassen oder Wege / der soll dieselbe bauen / daß die Thor innen in seinem Haus oder Gebäude hängen und nicht auf die gemeine Strassen oder Wege aufgehen / bey Poenzehen Pfund Heller / unserm Stadt Fisco zu bezahlen / und soll dennoch der Bau abgethan werden. Item in Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 9. §. desgleichen: ibi: Desgleichen soll keiner seine Haus-Thür am untern Gaden gegen der Strassen herauswärts anhängen lassen bey Poenzehen fünf Gulden / und Abstellung desselben. Jedoch mögen die Keller-Thüren hergebrachter gewöhnlicher Weis angehencket / und unverhindert der gemeinen Strassen gebraucht werden. Consent. Reform. Francof. part. 8. tit. 6. §. 9. Welches alles ohne Zweifel der

Ursach halber also verordnet worden / damit niemand im gehen oder fahren auf der gemeinen Strasse eine Hindernuß verursacht werde / v. l. 2. ff. ne quid in loc. publ. & l. un. §. 4. de via publ. An etlichen Orthen aber ist dieses unverwehret / allermassen dann auch unterweilen / eingeführter Wohnheit nach / einem erlaubet ist / an seiner Haus-thür gegen die gemeine Strassen zu ein Gärtlein zu machen / arg. l. an intotum 3. C. de edific. priv. Wofern nur so viel Platz gelassen wird / daß es denen Vorbegehenden oder Fahrenden keine Hindernuß bringe. per ll. supr. cit.

Dieses ist hierbey zu mercken / daß eigentlich niemanden erlaubet seye / sich des Durchgangs durch ein fremdes Haus anzumassen / wofern dieses nicht als eine Gerechtigkeit hergebracht worden. v. l. iter. 14. ff. commun. præd. l. servitutes quæ in superficie. 20. §. si domo. 1. ff. de S. P. U. In welchem Fall jedoch derjenige / so dergleichen Gerechtigkeit hat / sich derselben nur bey Tag / nicht aber bey Nacht (wofern auch hierinnenfalls nicht ein anders wäre verglichen worden) gebrauchen kan / so gar / daß der Herr des beschwerten Hauses die Thür vor ihm zuschließen kan / und ihn einzulassen nicht gehalten ist / v. l. iter. 14. ff. commun. præd. Und dieses nicht allein wegen vieler Angelegenheiten / die dadurch dem Herrn des beschwerten Hauses verursacht werden / sondern auch wegen der Gefahr / so darauf leichtlich entstehen könnte. v. l. iurem. 9. ff. de sicar. add. Bart. in l. 17. §. 15. ff. de Edil. Edict. es wäre dann / daß die höchste Noth solches erforderte / entweder / daß jemand bey Nacht franck worden / welchem man einen Medicum und Arzeneien aus der Apotheck hohlen muß / oder auch um anderer unvermeidlichen Ursach halben / die keinen Aufschub leiden. v. l. 9. ff. de servit. l. si quid venditor 18. in fin. pr. ff. de Edil. Ed. & l. si id quod. 28. §. si quas 2. ff. de donat. inter. V. & U. Add. Koch. Tr. de Jure Vicinix. p. 3. c. 8. n. 1. & seqq. & Dieherr. in additam. præd. ad specul. Speidel. voc. Thür.

Ob aber derjenige / welcher die Durchgangs-Gerechtigkeit durch seines Nachbarn Haus hat / wann die Thür so sehr erhaben stehet / daß er von seinem Hoff oder Thür nicht hinauf steigen / und also seiner Gerechtigkeit sich nicht gebrauchen kan / an solche seines Nachbarn Thür Staffeln machen lassen könne? läßt sich hier nicht unbillig Fragsweise vorstellen. Obwohln nun sonst dieser Rechtsfall hell am Tage liegt / daß niemand in einem fremden Grund und Boden / außer was er berechtiget ist / etwas zu thun / oder zu machen befugt seye / v. l. super iter. 11. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Jedannoch aber hielte ich davor / wann der Eingang in das benachbarte Haus dergestalt beschaffen / daß derjenige / deme die Eingang-Gerechtigkeit zukommt / sich derselbigen ohnmöglich bedienen kan / es seye dann / daß Stiegen oder Staffeln an die Thür gesetzt werden / daß ihm zur Erhaltung seiner Gerechtigkeit / solches zuthun nicht versaget werden könne. v. l. servitutes. 20. §. si domo 1. ff. de S. P. U. & l. refectiones 11. ff. commun. prædior. Add. Coepoll. de Tr. cap. 43. & Dieherr. c. 1.

